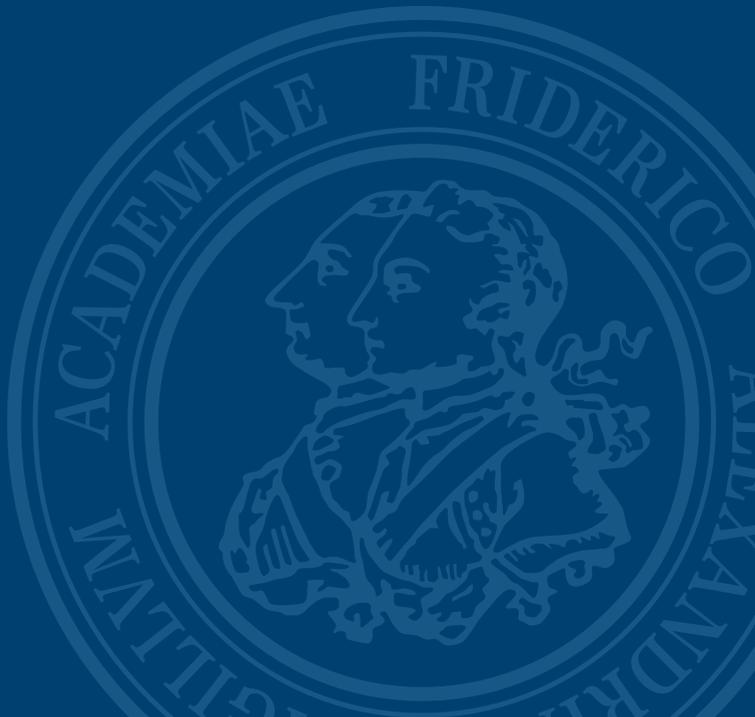


Erlanger Universitätsreden Nr. 78/2012, 3. Folge

Im Gedenken an Karl Heinz Schwab



Im Gedenken an
Karl Heinz Schwab

Nachrufe und Grußworte beim
Wissenschaftlichen Symposium zum Zivilprozessrecht
aus Anlass seines 90. Geburtstags
am 22. Februar 2010



Karl Heinz Schwab
22. Februar 1920 – 17. Januar 2008

Inhalt

Programm des Symposiums	5
Prof. Dr. Reinhard Greger <i>In memoriam Karl Heinz Schwab</i>	6
Prof. Dr. Peter Gottwald <i>Das wissenschaftliche Werk Karl Heinz Schwabs</i>	13
Staatsminister Joachim Herrmann <i>Grußwort für die Bayerische Staatsregierung</i>	26
Bürgermeister Gerd Lohwasser <i>Grußwort für die Stadt Erlangen</i>	31
Synodalpräsident a. D. Dr. Dieter Haack <i>Grußwort für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern</i>	34
Prof. Dr. Isamu Mori <i>Schwabs Ausstrahlungen auf die japanische Prozessrechtswissenschaft</i>	39
Prof. Dr. Nikolaos K. Klamaris <i>Karl Heinz Schwab – Die internationale Bedeutung seines wissenschaftlichen Werkes aus griechischer Sicht</i>	43
Prof. Dr. Yavuz Alangoya <i>Grußwort</i>	59
Präsident des ungarischen Verfassungsgerichts a. D. Prof. em. Dr. Janos Németh <i>Grußwort</i>	64
Altrector Prof. Dr. Gotthard Jasper <i>Grußwort der Hochschulleitung</i>	67
Impressum	76

Die wissenschaftlichen Vorträge von Prof. Dr. Peter Gottwald, Prof. Dr. Rolf Stürner, Prof. Dr. Hanns Prütting und Prof. Dr. Christoph Althammer wurden in der Zeitschrift für Zivilprozess, Band 123 (2010) S. 123 ff., veröffentlicht.

Im Gedenken an Karl Heinz Schwab
Wissenschaftliches Symposium zum Zivilprozessrecht
aus Anlass seines 90. Geburtstags am 22. Februar 2010

Zum Gedenken

J. S. Bach (1685-1750) Fantasie in c-moll BWV 906

11.00 Begrüßung durch den Dekan (Prof. Dr. Heinrich de Wall)

11.15 In memoriam Karl Heinz Schwab (Prof. Dr. Reinhard Greger)

J.S. Bach (1685-1750) Aria aus den „Goldberg-Variationen“ BWV 988

11.45 Das wissenschaftliche Werk Karl Heinz Schwabs (Prof. Dr. Peter Gottwald)

12.15 Grußworte (Staatsminister Joachim Herrmann, Bürgermeister Gerd Lohwasser,
Präsident der Evang. Landessynode u. Bundesminister a.D. Dr. Dieter Haack)

L. van Beethoven (1770-1827) Adagio cantabile aus: Große Sonate Pathétique, op.13

12.45 *Mittagspause*

Zivilprozessrecht zwischen gestern und morgen

Moderation: Prof. Dr. Jürgen Stamm

13.45 Parteiherrschaft vs. Richtermacht

Materielle Prozessleitung und Sachverhaltsaufklärung im Spannungsfeld zwischen
Verhandlungsmaxime und Effizienz (Prof. Dr. Rolf Stürner)

14.15 Beweislast und Beweismaß

Der Einfluss Leo Rosenbergs und Karl Heinz Schwabs auf die Entwicklung eines modernen
Beweisrechts (Prof. Dr. Hanns Prütting)

14.45 Die Streitgegenstandslehre K. H. Schwabs im Zivilprozess des 21. Jahrhunderts
Retrospektive, Bestandsaufnahme und Fortentwicklung (Prof. Dr. Christoph Althammer)

15.15 *Kaffeepause*

15.30 Die internationale Ausstrahlung der deutschen Prozessrechtswissenschaft
Beiträge von Wissenschaftlern aus dem Ausland

(Prof. Dr. Isamu Mori, Tokio, Prof. Dr. Nikolaos Klamaris, Athen und Prof. Dr. Yavuz Alangoya,
Istanbul)

Zum Abschluss

16.30 Karl Heinz Schwab und die Friedrich-Alexander-Universität – Grußwort der
Hochschulleitung (Altrector Prof. Dr. Gotthard Jasper)

16.45 Schlusswort für die Familie (Prof. Dr. Stefan Schwab)

Musikalische Umrahmung: Prof. Dr. Max-Emanuel Geis

*Der Fachbereich Rechtswissenschaft dankt der Hochschulleitung und dem Universitätsbund für die
freundliche Unterstützung.*

In memoriam Karl Heinz Schwab

Wer Karl Heinz Schwab näher kannte, denkt bei der Erinnerung an ihn nicht in erster Linie an seine Bücher, seine grundlegenden Beiträge zur Prozessrechtswissenschaft, auch nicht an seine Verdienste um das Gemeinwesen, die Kirche, die Universität, sondern er sieht vor sich das Bild eines außergewöhnlichen, ganz besonderen Menschen. Und deshalb soll auch am Beginn dieser ihm gewidmeten Veranstaltung, vor der Würdigung seiner Leistungen und Verdienste, die andere übernehmen werden, eine ganz persönliche Erinnerung an den Menschen Karl Heinz Schwab stehen, den ich vier Jahrzehnte lang, bis in die letzten Tage im Krankenhaus, begleiten durfte.

Meine Erinnerung an ihn beginnt mit der ersten Stunde der Vorlesung „Sachenrecht“, die ich vor ziemlich genau 40 Jahren im Hörsaal des Erlanger Kollegienhauses besuchte. Braungebrannt und schwungvoll schritt er damals zum Pult und sogleich spürte der Student: Hier trifft die Kompetenz eines großen Wissenschaftlers zusammen mit der Begeisterung für seine Disziplin und mit dem Bestreben, beides gewinnbringend an die Lernenden weiterzugeben. Seine Vorlesungen waren klar strukturiert (was damals keineswegs eine Selbstverständlichkeit war), und zwar nicht nur im Sinne einer klaren Gliederung des Vorlesungsstoffs. Besonders beeindruckt hat mich bei Schwabs Vorlesungen, dass er stets deutlich gemacht hat, wie sich der gerade behandelte Stoff in das Gesamtsystem einfügt: da wurden Zusammenhänge aufgezeigt, wurde zurückgeblendet, vorausgeblickt – natürlich ohne optische Hilfsmittel oder vorlesungsbegleitende Materialien. Schwab

schaffte es allein durch seine Art der Darstellung, den Hörern Wissen und Verständnis zu vermitteln. Er klebte weder am Manuskript, noch geriet er in abschweifendes Extemporieren. Mit klarer, unpräntiöser Sprache stellte er sich auf seine Zuhörer ein, ohne dadurch den hohen wissenschaftlichen Anspruch an seine Lehre aufzugeben. Seine Vorlesungen fanden großen Zuspruch, und es ist kein Zufall, dass nicht wenige seiner damaligen Studenten heute hier im Saal sind.

Aber bei aller Aufgeschlossenheit für die Situation der Studierenden erwartete er dennoch deren Leistungsbereitschaft. In Prüfungen war er anspruchsvoll, aber auch verständnisvoll, im Zweifel für den Kandidaten. Aber er war kein Freund des Mittelmaßes. Für Studierende ohne wirkliches Interesse an ihrem Fach, erst recht die Protestierer der ausgehenden 60er Jahre, hatte er kein Verständnis. Ich habe noch im Ohr, dass er immer wieder vom „guten Juristen“ sprach: „Der wird einmal ein guter Jurist“ oder „Der ist ein guter Jurist“. Jurist zu sein war für ihn im Grunde gleich bedeutend mit „guter Jurist“ zu sein.

Was in den Augen Schwabs den „guten Juristen“ ausmachte, habe ich mich oft gefragt. Es ist sicher nicht die reine Rechtskenntnis, auch nicht die Fähigkeit, praktische Fälle gut und gerecht zu lösen. Für Schwab war aus meiner Sicht besonders wichtig, das Recht als ein stimmiges, logisch aufgebautes System zu erkennen, aus dem sich die Lösung von Einzelfragen widerspruchsfrei ableiten lässt. Was auch immer man unter Dogmatik des Rechts verstehen und wie man sie bewerten mag: Für Schwab war – und darin sehe ich auch seine bleibende Bedeutung für die Prozessrechtswissenschaft – die Zurückführung der Rechtsanwendung auf ein System von Prinzipien und Instrumenten das Entscheidende.

Sowohl das hohe Anspruchsniveau als auch die Betonung von System und Struktur sind schon in Schwabs Vita angelegt. Er muss an seinem

Gymnasium in Coburg ein hervorragender Schüler gewesen sein, wie seine Aufnahme in die Stiftung Maximilianeum im Jahre 1938 zeigt. Und seine wissenschaftliche Prägung hat er durch Leo Rosenberg, einen der großen Dogmatiker der deutschen Prozessualistik, erfahren.

Der starke Eindruck, den Rosenberg auf den jungen Schwab gemacht hat, war bei ihm immer spürbar. Es lag wohl auch an den besonderen Umständen, unter denen sich die Lebenslinien beider gekreuzt haben, die des 1879, sozusagen mit der CPO, auf die Welt gekommenen Rosenberg und die des 40 Jahre jüngeren Schwab. Beide hatten 1945 die schlimme Zeit des Krieges überstanden, die für Rosenberg mit Verfolgung durch die Nazis, für Schwab mit Traumatisierung und bleibender Verletzung an der Front verbunden war. Es muss für beide wie der Beginn eines neuen Lebens gewesen sein: Rosenberg wurde mit 67 Jahren an die Universität München berufen (wo er noch bis zu seinem 76. Lebensjahr lehrte und forschte), Schwab konnte das verhinderte Jurastudium absolvieren und bereits 1947 bei Leo Rosenberg promovieren.

Seinen Schilderungen nach muss er für den betagten Rosenberg wesentlich mehr als ein gewöhnlicher Assistent gewesen sein; das unermüdliche Arbeiten und das konstruktive Denken seines Lehrers müssen ihn tief beeindruckt haben.

Schwab tritt zwar 1950 in den bayerischen Justizdienst ein, vollendet aber nebenher seine – hoch dogmatische – Habilitationsschrift (von der wir heute noch Einiges hören werden).

Es erscheint nach alledem nur konsequent, dass Rosenberg sein großes Lehrbuch des Zivilprozessrechts, das schon seit vier Jahrzehnten Rechtsprechung und Lehre geprägt hat, in den 60er Jahren in die Hände seines Schülers Karl Heinz Schwab, inzwischen Ordinarius in Erlangen, legte. In

unserem „Lehrstuhl-Museum“ befindet sich noch das Arbeitsexemplar für die 10., die erste von Schwab bearbeitete Auflage, aus dem sich ersehen lässt, wie sorgfältig, aber auch behutsam, Schwab mit dem Vermächtnis umgegangen ist.

Als ich 1972 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Lehrstuhl kam, drehte sich dort fast alles um die Arbeit an diesem Werk. Jeder Assistent und Mitarbeiter hatte bestimmte Periodika auszuwerten und an jeweils einem Tag der Woche dem Chef vorzutragen, was es an neuer Rechtsprechung oder Literatur zum Zivilprozessrecht gab. Erwartet wurde jeweils auch ein Votum dazu, ob und in welcher Weise das Material im „Rosenberg“ – das Buch hieß bei Schwab immer nur „Der Rosenberg“ – verarbeitet werden sollte. Es war spannend, als junger Referendar mit dem großen Prozessualisten bei Kaffee und Keksen am Besprechungstisch zu sitzen und über den Inhalt eines der bedeutendsten Werke der Rechtsliteratur zu diskutieren. Erhebend war es dann, wenn der Chef den Ordner mit dem durchschossenen Exemplar des Lehrbuchs zur Hand nahm und mit seiner gefälligen Schrift den vorgeschlagenen Satz einfügte – mit Bleistift, denn nicht selten wurde noch oft radiert, bis der Satz endgültig stehenblieb und von Frau Anderka, der Sekretärin, mit der Schreibmaschine übernommen werden durfte.

Natürlich wurde Vieles nicht übernommen, entweder weil es nicht wichtig genug war oder weil es der Schwabschen Dogmatik nicht entsprach. Ich erinnere mich an immer wiederkehrende Gespräche, bei denen ich ihn von der herrschenden Meinung zu überzeugen versuchte, dass die Prozessaufrechnung keine Rechtshängigkeit begründet. Es gelang mir nicht. Für Schwab galt: Nachdem über die Aufrechnungsforderung mit materieller Rechtskraft entschieden wird, muss sie auch rechtshängig werden. Rechtskraft ohne Rechtshängigkeit kann es nicht geben. „Was haben wir sonst noch?“

„Der Rosenberg“ war nach meiner Wahrnehmung das am gründlichsten durchgepflügte Feld der juristischen Literaturlandschaft und ständig auf dem Laufenden. Jede Neuauflage eines ZPO-Kommentars wurde sofort eingearbeitet, alle Festschriftbeiträge mussten zumindest einmal zitiert werden, sonstige Neuerscheinungen entsprechend öfter. Es wurde eingefügt, gestrichen, geändert, jeden Tag wieder aufs Neue. Wie ein Seismograph zeichnete das Rosenberg-Manuskript alle Bewegungen in der Welt des Zivilprozesses nach, ständig bereit für die Neuauflage, die dann auch fünfmal unter seiner Regie erfolgte.

Wie diese Impressionen zeigen, war nicht nur das juristische Denken Schwabs, sondern auch seine praktische Arbeit von klaren Strukturen, Präzision und Disziplin gekennzeichnet. Pünktlich um acht Uhr morgens kam er an den Lehrstuhl, zum Mittagessen fuhr er nach Hause; nachmittags fanden zumeist, zu fixen Zeiten, die Mitarbeitergespräche statt.

Pünktlichkeit war für ihn ein hoher Wert. Es ist nicht vorstellbar, dass Schwab jemals auch nur eine Minute zu spät zu einem Termin kam. Die im akademischen Bereich verbreitete Großzügigkeit im Umgang mit der Uhrzeit war ihm fremd. Auch in formalen Dingen duldete er keine Nachlässigkeit; alles musste seinen korrekten Ablauf nehmen.

Im zwischenmenschlichen Bereich zeigte sich Schwab allerdings von einer ganz anderen Seite. Empathie, Anteilnahme, Hilfsbereitschaft oder einfach Menschlichkeit waren hier seine vorherrschenden Eigenschaften. Dazu gehörten der morgendliche Plausch mit der Putzfrau (und die besorgte Nachfrage, wenn sie mal ausblieb) ebenso wie die fürsorgliche Beratung der Mitarbeiter über den besten Berufsweg. Seine Doktoranden ließ Schwab an der langen Leine arbeiten, war aber immer mit väterlichem Rat zur Stelle, wenn sie ihn brauchten. Mit seinen Mitarbeitern sprach er keineswegs nur

über fachliche Themen, sondern er zeigte großes Interesse auch an ihren privaten Verhältnissen, an der Familie, Wohnung, Freizeitgestaltung usw.

Dabei habe ich immer wieder sein phänomenales Gedächtnis bewundert. Manchmal fragte er Jahre später wieder nach Dingen, die man einmal erwähnt, selbst aber längst vergessen hatte.

Trotz aller Aufgeschlossenheit für den anderen Menschen wahrte Schwab immer ein gewisses Maß an Distanz. Er war immer der „Herr Professor“ – und legte darauf auch Wert, nicht des Titels oder eines besonderen Prestiges wegen, sondern weil er damit einen besonderen Anspruch an das Amt verband. Nivellierende Tendenzen, wie sie Ende der 60er/ Anfang der 70er Jahre um sich griffen, entsprachen nicht seiner Vorstellung von der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung herausgehobener Funktionsträger. Und dass Schwab diese Verantwortung selbst in hohem Maße vorgelebt hat, bezeugen seine vielen hohen Ämter, die er neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer bekleidet hat und von denen wir heute noch hören werden.

Die besondere Ausstrahlung Schwabs lag in der Mischung aus Empathie und natürlicher Autorität. Sie verschaffte ihm hohe Achtung. Sein Wort hatte Gewicht, z.B. in der Fakultät, als Rektor der Universität, als Präsident der Landessynode, und wo immer er etwas zu sagen hatte, natürlich auch bei den Kollegen der Prozessrechtswissenschaft. Seine Strahlkraft reichte weit über Deutschland hinaus; er war auf allen internationalen Tagungen präsent, in Japan waren (und sind) seine Werke ebenso bekannt wie in Südamerika oder Griechenland. Er betreute Doktoranden aus aller Welt, flog einmal sogar zu einer mündlichen Doktorprüfung nach Brasilien. Etwa 50 Promotionen wurden unter seiner Betreuung abgeschlossen; viele der Doktoranden sind heute unter uns.

An seinem Privatleben hat Schwab uns, seine Mitarbeiter, wenig teilhaben lassen. Wir wussten und spürten, dass ihm die Familie sehr wichtig war, die liebenswürdige Frau, ebenfalls promovierte Juristin und von münchenerischem Gemüt, zwei Töchter, ein Sohn und später dann die Enkelkinder. Gerne fuhr er in die Oper nach München und in sein Ferienhaus in den Schlierseer Bergen (dorthin allerdings vor allem zum Arbeiten, wenn mein Eindruck nicht täuscht). An seinen Vorlieben für die fränkische Küche – Aischgründer Karpfen und Knoblauchsländer Spargel – durften, zumindest in den späteren Jahren, auch die ehemaligen Schüler partizipieren.

Es lag sicher nicht nur an den Vorzügen des Frankenlandes, dass er 33 Jahre lang, bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1987, dem Erlanger Lehrstuhl, trotz ehrenvoller Rufe, die Treue gehalten hat, aber dass er hier in vielerlei Hinsicht stark verwurzelt war, steht fest. Nach der Emeritierung hat sich Schwab, wie schon immer angekündigt, aus den Alltagsgeschäften zurückgezogen. Seine Hauptwerke, den „Rosenberg“, das Sachenrechtslehrbuch „Lent-Schwab“ und die „Schiedsgerichtsbarkeit“ hat er an Jüngere übergeben. Er ist aber immer am Geschehen in der Fakultät und an der Entwicklung des Zivilprozessrechts interessiert geblieben. Bis ins hohe Alter hinein bewahrte er sich sein hervorragendes Gedächtnis und seinen analytischen Verstand; die Diskussionen über dogmatische Fragen des Zivilprozesses verliefen nicht viel anders als vor 35 Jahren.

Um die körperliche Gesundheit war es in den letzten Jahren leider nicht so gut bestellt, und dann kam auch noch eine schwere Erkrankung seiner Frau hinzu. Aufopferungsvoll hat er sich bis zum Schluss um sie gekümmert. Wieder zeigten sich seine besonderen Eigenschaften: Menschlichkeit, Selbstdisziplin, Pflichtbewusstsein. Als sie starb, hatte er seine letzte Aufgabe erfüllt. Kurz darauf schloss auch er die Augen: Karl Heinz Schwab, ein unvergesslicher, außergewöhnlicher, einmaliger Mensch.

Das wissenschaftliche Werk Karl Heinz Schwabs

Karl Heinz Schwab war eine beeindruckende Persönlichkeit, ein großer Gelehrter und ein bedeutender Wissenschaftler. In den 70er Jahren hatte ich das Glück, sein Assistent zu sein. Mit väterlicher Güte, Freundlichkeit und natürlicher Autorität hat er mir damals Mut gemacht, Universitätslehrer zu werden. Dafür bin ich ihm sehr zu Dank verpflichtet. Bei der gemeinsamen Arbeit, vor allem am „Rosenberg/Schwab“ konnte ich erleben, mit welchem tiefem Ernst, mit welcher Hingabe er mit sich über einzelne dogmatische Lehren zum Zivilprozessrecht gerungen hat.

I.

Im heutigen Jargon war Karl Heinz Schwab ein „shooting star“. Sein Erstling, seine Habilitationsschrift zum Streitgegenstand, 1954 als Einzelschrift im Beck-Verlag veröffentlicht, machte ihn mit einem Schlag berühmt. Leo Rosenberg selbst hat das Werk sogleich in der NJW als hervorragende Leistung rezensiert. Schwab habe das Problem des Streitgegenstandes, des Mittelpunktes des Zivilprozessrechts, einer Lösung nahe gebracht, ja ganz gelöst. Noch im selben Jahr übernahm Rosenberg die Schwabsche Konzeption in die 6. Auflage seines Lehrbuchs. Friedrich Lent gratulierte in der ZZP zu diesem „Werk von wissenschaftlichem Rang“, an dem auch künftig niemand vorbei gehen könne.

Schwabs Werk ist ein vergleichsweise schlankes Buch. Heutige Habilitationsschriften weisen oft den drei- oder vierfachen Umfang auf und werden dennoch kaum beachtet. Die phänomenale Wirkung des Buches bedarf daher einer gewissen Erklärung. Nach Bettermanns Arbeit über die Rechtskraft von 1948 war die Schrift Schwabs die zweite prozessuale Habilitation nach dem Zweiten Weltkrieg, die als Buch erschien. Mit dem Streitgegenstand behandelte sie ein zentrales prozessuales Thema, das unter den damals führenden Wissenschaftlern streitig diskutiert wurde.

Schwabs Thesen wurden nicht nur in das Rosenberg'sche Lehrbuch übernommen, sondern sie hatten internationale Ausstrahlung. Das Buch wurde 1966 anlässlich der Teilnahme Schwabs an der Tagung der japanischen Prozessualisten ins Japanische und 1968 ins Spanische übersetzt.

Während die Autoren vor Schwab keine wirklich geschlossene Lösung der Streitgegenstandsproblematik anboten, zeigt Schwab in seiner Arbeit auf, dass alles viel einfacher ist und sich sämtliche Fragen des Streitgegenstandes allein anhand eines einzigen Kriteriums, des Klageantrags, konsequent und widerspruchsfrei lösen lassen. Mit dieser gleichsam idealtypischen Antwort müssen sich auch alle heutigen Lehren nach wie vor auseinandersetzen.

Der Streitgegenstand hat Schwab sein Leben lang beschäftigt. 1965 hat er seine Lehre für Studierende in einem JuS-Aufsatz dargestellt, der auch in japanischer und italienischer Übersetzung veröffentlicht wurde. Als er 1969 das Rosenberg'sche Lehrbuch fortführte, hat er seine Ansicht dort noch konzentrierter dargestellt und bis zur 14. Auflage 1986 beibehalten. Bemerkenswert ist insoweit ein Aufsatz von 1976 über „Gegenwartsprobleme der deutschen Zivilprozessrechtswissenschaft“, in dem der Streitgegenstand die erste und zentrale Rolle einnimmt. Fragen der gleichsam überpositiven wissenschaftlichen Systembildung hatten für Schwab eindeutig Vorrang vor der bereits damals einsetzenden Debatte um eine effektivere Gestaltung

des deutschen Zivilprozesses. 1997, also lange nach seiner Emeritierung hat er in der Festschrift für Gerhard Lücke „Noch einmal: Bemerkungen zum Streitgegenstand“ veröffentlicht. In dieser Skizze hält er daran fest, dass Sachverhalte nur schwer voneinander abgrenzbar seien und daher die zweigliedrige Streitgegenstandslehre nicht überzeugen könne. Auch die materiellrechtliche Lösung, einen einheitlichen materiellen Anspruch anzunehmen, verwirft er, weil sie das Anliegen der prozessualen Lehre nur in das materielle Recht verlagere. Der Beitrag schließt freilich versöhnlich, indem Schwab feststellt, dass sich die Auffassungen vom eingliedrigem und zweigliedrigem Streitgegenstand in den letzten Jahrzehnten näher gekommen seien.

Vor allem in den fünfziger Jahren hat sich Schwab mit einer Sonderproblematik des Streitgegenstands, nämlich mit dem des Scheidungsverfahrens und mit den Problemen der Abstammungsklage beschäftigt. In der Abhandlung zum Streitgegenstand in Ehesachen von 1952 skizzierte Schwab bereits die dann in seiner Habilitationsschrift ausgearbeiteten Thesen. Modern für die damalige Zeit mit mehreren Scheidungsgründen war seine These, die Scheidung als solche sei „globaler“ Streitgegenstand.

In vier Beiträgen von 1954 bis 1956 hat er zum „Zwiespalt zwischen Unterhalts- und Abstammungsurteil“, also zu der danach besonders akuten Frage Stellung genommen, ob die rechtskräftige Feststellung der Zahlvaterschaft einem späteren anders lautenden Abstammungsurteil weichen muss. Mit Recht kritisierte Schwab, dass das rechtliche Interesse des nichtehelichen Kindes an der positiven Abstammungsklage nicht leichter bejaht werden dürfe als das des Zahlvaters an der negativen Feststellungsklage. Schwab forderte, dass sich das Abstammungsurteil stets gegen das bloße Unterhaltsurteil durchsetzen müsse. Allerdings meinte Schwab entgegen dem BGH, dass der damalige § 644 ZPO eine Statusklage zur Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft ausschließe.

Mehrfach hat sich Schwab weiter mit einem der wesentlichen Elemente des Streitgegenstandes, nämlich der Rechtskraft befasst. Mit seiner Abhandlung in der ZZP von 1964 hat er unsere Vorstellung von der subjektiven Reichweite der Rechtskraft bereichert. Darin versuchte er, eine allgemeine Drittwirkung der Rechtskraft nachzuweisen. Er meinte, niemand könne bestreiten, dass zwischen den Parteien ein Urteil bestimmten Inhalts bestehe und in deren Verhältnis zueinander richtig sei. Denn die Parteien seien insoweit die legitimi contradictores. Wegen der Einheit der rechtsprechenden Gewalt seien auch alle anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden. Mit diesem Versuch, eine umfassende Harmonie kraft Drittwirkung der Rechtskraft herzustellen, ist Schwab wohl gescheitert. Zu Recht wurde eingewandt, dem Dritten müsse für sein eigenes Rechtsverhältnis rechtliches Gehör gewährt werden; er könne daher auch in Fällen akzessorischer Haftung nicht ohne Gehör an Ergebnisse eines anderen Verfahrens gebunden sein. Eine Bindung des Dritten könne nur über eine Streitverkündung (§§ 74 III, 68 ZPO), also unter Einbeziehung des Dritten in das Verfahren erreicht werden.

Auf die Frage, wieweit die Parteien selbst durch Rechtskraft gebunden sind, ging Schwab in seinem Beitrag für die Festschrift für Bötticher von 1969 ein. Schwab meint, die Parteien seien nur an den Subsumtionsschluss des Gerichts insgesamt gebunden. Eine Bindung an die einzelnen tragenden Elemente dieses Schlusses bestehe dagegen nicht. Der Tatsachenstoff werde zwar festgestellt, aber eben nur für diese Entscheidung. Die rechtliche Einordnung, etwa als vorsätzlich unerlaubte Handlung sei dagegen für Folgeprozesse bindend. Mit dieser These verließ Schwab aber seinen durchaus zutreffenden Ansatz, dass eine Bindung nur für den jeweiligen Subsumtionsschluss bestehe. Die herrschende Meinung ist ihm auch insoweit nicht gefolgt.

II.

Auch andere Grundfiguren der heutigen Dogmatik hat Karl Heinz Schwab scharfsinnig neu durchdacht und verfeinert.

In der Festschrift für Lent analysierte er 1957 die Voraussetzungen der notwendigen Streitgenossenschaft. Ein wunderbares Thema für einen Wissenschaftler, da die ZPO insoweit nur nichtssagende Leerformeln vorgibt. Auch der Bezug zum Streitgegenstand und zur Rechtskraft ist evident. In sorgfältiger Analyse der Interessenlage und Fallgruppen kommt Schwab zum Ergebnis, dass notwendige Streitgenossenschaft dann vorliegt, wenn bei einem Nacheinander von Prozessen Rechtskrafterstreckung eintritt oder wenn bei Gesamthandsklagen die Mitberechtigten gemeinsam klagen oder verklagt werden müssen. Andere Fälle der notwendigen Streitgenossenschaft, bei bloßer Identität des Streitgegenstandes, gebe es nicht.

1959 entwickelte Schwab ein neues dogmatisches Modell zur Bewältigung der einseitigen Erledigungserklärung. Die Erledigungserklärung sei keine Klageänderung, sondern eine Erwirkungshandlung, mit der im Streitfall die Feststellung der Erledigung im Rahmen eines Zwischenstreits begehrt werde. Dieses Modell würde eine einheitliche, elegante Streitbeendigung zulassen, während die Praxis die Erledigung des Klägers je nach Reaktion des Gegners als Erledigung, als Vergleichsangebot oder als Klageänderung auslegen muss. Dies erscheint nicht wirklich als überzeugend. Es gilt daher auch hier das „Prinzip Hoffnung“, dass sich am Ende eine kluge Idee doch durchsetzen wird.

In all diesen Arbeiten, aber auch später bis in die 70er Jahre entwickelte Schwab seine Prozessdogmatik durchaus aufgrund eigener rationaler Argumentation und Wertung; er argumentierte aber stets so, als gelte es das Wesen der Dinge, eine quasi vorgegebene Naturordnung zu entdecken. Insoweit war er, wie wohl die Mehrheit seiner Generation dem Ideal des

überpositiven Wesensrechts, einem christlichen Naturrecht, nach dem Zweiten Weltkrieg verhaftet.

Ziel seiner zahlreichen Aufsätze zu zentralen dogmatischen Fragen des klassischen deutschen Zivilprozessrechts war es, zeitlos gültige Lösungen zu entwickeln. Wissenschaft im Dienste der Rechtspolitik war ihm lange Zeit fremd. Der etwa von Mauro Cappelletti ausgelösten Access-to-Justice-Bewegung oder dem von Rudolf Wassermann propagierten sozialen Zivilprozess stand er sehr kritisch gegenüber. Erst als der deutsche Gesetzgeber selbst die ZPO durchgreifenden Veränderungen unterzog, hat Schwab in dem von Rosenberg übernommenen großen Lehrbuch auch zu rechtspolitischen Fragen, in der Regel freilich nur verhalten, Stellung genommen.

III.

Zuvor hatte Schwab mit der Schiedsgerichtsbarkeit aber einen neuen, damals noch kaum erkundeten Forschungsbereich entdeckt, der Freiräume für neue Ideen bot und ihn sein Leben lang faszinierte. 1960 aktualisierte er den knappen Kommentar Adolf Baumbachs von 1931 und erweiterte ihn deutlich. Gerhard Lüke bescheinigte der Neuauflage, sie werde „hohen wissenschaftlichen und praktischen Ansprüchen gleichermaßen gerecht“. In der 3. Auflage von 1979 hat Schwab das deutsche Schiedsrecht um einen (140 Seiten) starken internationalen Teil ergänzt. Bei aller gebotenen Freiheit hielt er hier daran fest, dass auch internationale Schiedsgerichte nur im Rahmen nationaler Rechtsordnungen tätig werden können. Aus rechtsstaatlichen Gründen könne Schiedsgerichten keine sogenannte Kompetenz-Kompetenz zukommen. Materielle Rechtsfehler des Schiedsgerichts rechtfertigten aber keine Aufhebung des Schiedsspruchs bzw. keine Versagung seiner Anerkennung wegen Verstoßes gegen den *ordre public*. In seinem Beitrag für die Festschrift für Domke nahm Schwab gar an, dass Schiedsgerichte generell

nicht an das materielle Recht gebunden seien, eine Ansicht, von der er sich nachfolgend aber zunehmend distanziert hat.

1976 untersuchte Schwab das Kollisionsrecht internationaler Schiedsgerichte. Er zeigt hier auf, dass die Parteien das anwendbare Recht für Schiedsvertrag, Bildung des Schiedsgerichts, Schiedsverfahren und Schiedsspruch jeweils frei wählen können, davon aber meist einheitlich, etwa durch Vereinbarung der Ordnung einer Schiedsorganisation Gebrauch machen. In der Festschrift für Fritz Baur von 1981 dagegen hat er wieder begrifflicher argumentiert: Aus dem „Wesen des einstweiligen Rechtsschutzes“ folge, dass ein Schiedsgericht keinen einstweiligen Rechtsschutz (zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren) gewähren könne und dieser dem staatlichen Richter vorbehalten sei. Liberal sind dagegen seine Ausführungen zur Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer Paris von 1986. Hier bemüht er sich darzulegen, dass schon das deutsche Schiedsrecht vor der Reform den Parteien jede Freiheit einräume, so dass sich allenfalls aus der Bindung des Schiedsgerichts an Maßgaben der ICC-Organisation Gefahren für die Anerkennung eines ICC-Schiedsspruchs ergäben.

1987 sprach sich Schwab für eine Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 ins deutsche Recht aus, allerdings beschränkt auf Handelssachen.

1989 griff er in der Festschrift für Habscheid das Thema der Mehrparteien-schiedsgerichtsbarkeit auf, das seither Theorie und Praxis ausgiebig beschäftigt hat. Er meinte, jede Partei habe grundsätzlich ein Recht auf Bestellung eines eigenen Schiedsrichters; nur notwendige Streitgenossen seien gezwungen, sich auf einen gemeinsamen Schiedsrichter zu einigen. Die Praxis hat diese Probleme inzwischen wohl durch institutionelle Klauseln über eine neutrale Ersatzbenennung in den Griff bekommen.

IV.

Nach dem Tod Rosenbergs übernahm Schwab dessen Lehrbuch, genauer gesagt den Teil zum Erkenntnisverfahren. Die erste Auflage aus seiner Hand von 1969 war – wie kann es anders sein – sogleich ein Volltreffer. Schwab konzentrierte die Darstellung wieder auf die wesentlichen Grundfragen, stellte die Bedeutung des Zivilprozesses für einen Rechtsstaat, einen Rechtsschutzstaat, deutlicher als bisher heraus und verdoppelte die Darstellung der Schiedsgerichtsbarkeit. Nicht Flickwerk sei entstanden, sondern eine vortreffliche, überaus geglückte Neubearbeitung des international berühmten Lehrbuchs, lobte der damals junge Ekkehard Schumann. Die verfassungsrechtliche Basis des Zivilprozessrechts hat Schwab in den folgenden Auflagen noch stärker betont.

Schon 1968 befasste er sich mit dem sog. Rechtsschutzanspruch, also der Frage, ob eine Partei dem materiellen Recht entsprechend ein Recht auf ein günstiges Urteil habe. Schwab ließ sich von einer angeblichen Rechtsstaatlichkeit einer solchen Konstruktion nicht beeindrucken und zeigte ihre Entbehrlichkeit, ja Nutzlosigkeit auf.

Bereits in der 10. Auflage des Lehrbuchs von 1969 und erneut in der Festschrift für Rammos plädierte er im Anschluss an Fritz Baur aus Gründen effektiven Rechtsschutzes für eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs. Als der Gesetzgeber diese Lehre für die Rechtswegzuständigkeit (mit § 17 II GVG) übernommen hatte, trat er in der Festschrift für Zeuner dafür ein, diese Lösung analog auf die örtliche Zuständigkeit auszudehnen. 2003 hat der BGH diese Lehre endlich – trotz anhaltender Kritik – übernommen.

Die Beschäftigung mit dem Verhältnis von „Verfassung und Zivilprozess“ fand ihren Höhepunkt in dem eingehenden rechtsvergleichenden Generalbericht zum 7. Weltkongress für Prozessrecht in Würzburg. Dieser Bericht wurde

ins Japanische (1986) und als „deutscher Klassiker“ auch ins Chinesische (2000) übersetzt.

V.

Die laufende Neubearbeitung des „Rosenberg/Schwab“ nahm in den 70er und 80er Jahren den breitesten Raum in Schwabs Schaffen ein. Das jeweils geltende Prozessrecht erklärte er hier unter Betonung seiner Grundlagen; allgemeine Prozesslehre, Rechtspolitik und Rechtsvergleichung klammerte er bewusst aus.

In der 11. Auflage von 1974 erweiterte er die Abschnitte zum internationalen Zivilprozessrecht. Er unterschied nun Gerichtsbarkeit und Immunität und stellte erstmals das Europäische Gerichtsstandsübereinkommen von 1968 vor. Die Bedeutung der richterlichen Aufklärungs- bzw. Hinweispflicht für den sozialen Rechtsstaat betonte er deutlicher als zuvor. Gegenvorstellung, Zulassungsrevision, Kindschafts- und Unterhaltssachen wurden wesentlich vertieft.

Schwerpunkte der 12. Auflage von 1977 waren die Darstellung des Verfahrens nach der Vereinfachungsnovelle, das Familiengericht und das neue Verbundverfahren sowie die Neuordnung der Revision. In der 13. Auflage baute Schwab seine Ansicht zur Zulassung verspäteten Vorbringens aus, aber auch das Beweisrecht, das neue Mahnverfahren, das Familienverfahrensrecht und der Prozesskostenhilfe. Egon Schneider attestierte dem Werk, es sei „derzeit das einzige Lehr- und Handbuch, das die Grundstrukturen und die Dogmatik des Zivilprozessrechts systematisch darstellt und wegen seiner Ausführlichkeit auch von der Praxis genutzt werden kann“. Konstantin Kerameus lobte Klarheit, Frische und Beständigkeit der Ausführungen und pries die Auflage als „eindrucksvolles Korpus prozessualer Hochkultur“.

Auch die letzte Bearbeitung Schwabs von 1986 war ein Erfolg. Egon Schneider lobte auch diese Auflage als „großen Wurf“, mit dem das Lehr- und Handbuch „wieder die alte Spitzenstellung gewonnen“ habe.

Von allen Fragen, zu denen Schwab in dem großen Lehrbuch Wesentliches beigetragen hat, möchte ich drei aufgreifen, nämlich die Prozesshandlungen, die Beschleunigung des Verfahrens und das Beweisrecht.

Schon in der 10. Auflage ergänzte Schwab die Dogmatik der (einseitigen) Parteihandlungen um einen besonderen Paragraphen zu den Prozessverträgen (§ 66). Prozessverträge sollten prozessuale Hauptwirkungen haben, alternativ nach Prozessrecht oder materiellem Recht abgeschlossen werden und vor Eintritt unverrückbarer Prozesslagen nach materiellem Recht angefochten werden können. Neu war insbesondere, dass Schwab neben Verträgen mit Verfügungswirkung, wie der Prorogation, auch Verpflichtungsverträge anerkannte. Allerdings dachte er nicht an übliche Schuldverträge, deren Verletzung Schadensersatzpflichten nach sich zieht, sondern (mit Klagerücknahme- oder Rechtsmittelrücknahmeversprechen) eher an Vorstufen zu Verfügungsverträgen, bei denen pflichtwidriges Verhalten auf Einrede wie eine Verfügung sanktioniert wird. In der Festschrift für Baumgärtel (1990) griff Schwab diesen Sachbereich nochmals auf und bekräftigte seine Ansicht zur Sonderstellung der Prozessverträge. Da bei ihnen auf das materielle Recht zurückzugreifen sei, solle der Begriff der Prozesshandlungen auf einseitige Handlungen beschränkt werden. Prozessuale Verpflichtungen seien im Prozess aber auf Einrede durchzusetzen, eine Klage auf Abgabe entsprechender Erklärungen sei unzulässig.

Die Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens war Schwab ein wichtiges Anliegen. In der 10. Auflage referierte er die Vorschläge der Reformkommission kritisch und plädierte stattdessen für eine drastische Beschränkung der Schriftsätze nach U.S.-Vorbild. Nach Verabschiedung

der Vereinfachungsnovelle wandte sich Schwab gegen den absoluten Verzögerungsbegriff der Rechtsprechung; eine Präklusion nur bei kausaler Verzögerung erschien ihm als die gerechtere Lösung. Seiner Kritik an der Überbeschleunigung durch den BGH hat das Bundesverfassungsgericht in der Zwischenzeit durch eine extensive Auslegung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantien Rechnung getragen.

In den 70er Jahren waren generell Beweisfragen Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Nicht wenige namhafte Autoren versuchten, Rosenbergs Normentheorie der Beweislast zu überwinden, etwa indem sie die Beweislastentscheidung nicht als Folge des materiellen Rechts, sondern als die einer zusätzlichen Operationsregel ansahen, oder indem sie die Beweislastverteilung vom materiellen Recht lösen und nach unterschiedlichen Gerechtigkeitskriterien, etwa nach Gefahrenbereichen, verteilen wollten. In seinem Beitrag zur Festschrift für den Strafrechtler Hans-Jürgen Bruns von 1978 wies Schwab den Übergang zu lockeren Beweislastprinzipien zurück. Ob man eine zusätzliche Operationsregel benötige, ließ er offen. Davon abgesehen sei die Beweislast aber mit Rosenberg unverändert nach der Normentheorie zu verteilen.

Zu den Anforderungen an Beweiswürdigung und Beweismaß nahm Schwab 1988 in der Festschrift für Fasching Stellung. Zu Recht kritisierte er, dass man über praktische Einzelfälle nicht anhand objektiver (mathematischer) Wahrscheinlichkeiten entscheiden könne. Abzustellen sei mit dem Gesetz auf die Überzeugung des Richters von der Wahrheit, nicht von einer bloßen Wahrscheinlichkeit, freilich unter Beachtung von Erfahrung und Denkgesetzen. Auch bei der Bestimmung des Beweismaßes wollte er auf den Bezug zur Wahrscheinlichkeit verzichten und das Beweismaß aus Gründen der Rechtssicherheit generell bestimmen.

VI.

Schwab war kein weltferner Gelehrter. Lehre und Wissenstransfer hatten für ihn stets einen hohen Stellenwert.

Als Katalysator und Multiplikator der Ideen Anderer hat Schwab Bedeutendes geleistet. 1961 wurde er nach dem Tod Lents Mitherausgeber der Zeitschrift für Zivilprozess. Gleichzeitig wurde er deren Schriftleiter und hat dieses Amt bis zu seiner Emeritierung 1988 mit großem Engagement und Pflichtbewusstsein ausgeübt; als Herausgeber blieb er der ZZP bis zu seinem Tod verbunden.

Schwab war nicht nur im Hörsaal ein faszinierender akademischer Lehrer. Sein Kurz-Lehrbuch zum Sachenrecht, der „Lent/Schwab“, ist von 1962 bis 1988 in 14 Auflagen, in der Regel in zwei-jährigem Abstand erschienen. Dieser Erfolg spricht für sich. Stets wurden Frische, Klarheit, Verständlichkeit, die pädagogisch geschickt ausgewählten Beispiele und Prägnanz und Zuverlässigkeit des Buches gerühmt. Schwab hat das Buch mit didaktischer Meisterschaft à jour gehalten. Wünschen nach Stoffweiterung kam er nur zögernd nach, um den Charakter als Kurz-Lehrbuch zu erhalten.

VII.

Meinen Überblick über das wissenschaftliche Lebenswerks Karl Heinz Schwabs möchte ich damit abschließen. In den 40 Jahren seines Wirkens als Hochschullehrer war Schwab führender Repräsentant des deutschen Zivilprozessrechts. Seine Stimme hatte im In- und Ausland Gewicht und wurde gehört. Schwab war ein aufgeklärter Konservativer. Er bemühte sich stets, das überkommene dogmatische System des deutschen Zivilprozessrechts so fortzuentwickeln und zu verbessern, dass es den neuen Bedürfnissen der Zeit gerecht wurde. Er sah seine Aufgabe aber auch darin, die klassischen dogmatischen „Wahrheiten“ zu bewahren und nicht ohne Not preiszugeben.

Wer heute eine juristische Fachbuchhandlung aufsucht, wird dort den Namen Schwab noch in zwei Titeln finden: In dem Buch „Schwab/Walter“ zur Schiedsgerichtsbarkeit (in 7. Aufl. von 2005) und im „Rosenberg/Schwab/Gottwald“ zum Zivilprozessrecht. Die 17. Auflage des Zivilprozessrechts ist eben erst im Februar 2010 erschienen. Beide Werke sind zu Recht weiter mit dem Namen Karl Heinz Schwab verbunden. Denn beide Lehrwerke beruhen im Kern nach wie vor maßgebend auf den Ideen Karl Heinz Schwabs und dem von ihm beispielhaft ausgebreiteten dogmatischen Lehrsystem.

Staatsminister Joachim Herrmann

Grußwort für die Bayerische Staatsregierung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Familie Schwab!

Zunächst bedanke ich mich herzlich für die Einladung an meine „Alma mater“, die juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität. Gerne bin ich hierher ins markgräfliche Schloss gekommen, um gemeinsam mit Ihnen das Andenken an Professor Dr. Karl Heinz Schwab in Ehren zu halten. Im Namen der Bayerischen Staatsregierung wie auch ganz persönlich möchte ich meine größte Hochachtung vor der Lebensleistung dieser außergewöhnlichen Persönlichkeit zum Ausdruck bringen.

Der Dank der Staatsregierung gilt dem

- ruhmreichen Wissenschaftler und Rechtsgelehrten,
- verdienstvollen Dekan der juristischen Fakultät und Rektor der FAU,
- engagierten Kommunalpolitiker im Erlanger Stadtrat,
- langjährigen Mitglied des Verwaltungsrates des Bayerischen Rundfunks und
- eindrucksvollen Mitglied und Präsidenten der Evangelischen Landes-synode.

So selbstverständlich es für mich war, Ihrer Einladung, Herr Prof. de Wall, zu entsprechen, für die Staatsregierung heute ein Grußwort zu sprechen, so

sehr bin ich doch ins Grübeln gekommen, was ich nun heute sagen soll, je länger ich darüber nachgedacht habe.

Denn der offizielle Respekt und Dank der Staatsregierung ist das eine, die ganz persönlichen, privaten Erinnerungen das andere, emotional aber absolut dominierende.

Ihnen, Herr Prof. Greger, danke ich sehr herzlich für die sehr persönlichen, einfühlsamen Worte. Sie haben ein Bild von Professor Schwab gezeichnet, wie es auch meinem eigenen Erleben entspricht.

Ich selbst durfte Professor Schwab in den 70er Jahren als junger Student der Rechtswissenschaften in Erlangen erleben, auch als Prüfer im 1. Staatsexamen. Er stand damals schon auf dem Höhepunkt seiner wissenschaftlichen Karriere. Seine Brillanz als Jurist und die Strahlkraft seiner Persönlichkeit haben auch mich in seinen Bann gezogen und in seine Vorlesungen gelockt. Wir angehenden Akademiker trafen hier persönlich auf einen großartigen Lehrer. Wir konnten aus erster Hand erfahren, was für andere bloß zur Handbibliothek und Standardlektüre im Studium gehörte. Wenn ich gleichwohl nicht ein Fan des Zivilprozessrechts wurde, lag das sicher nicht an Professor Schwab.

Aber die privaten Erinnerungen gelten eben nicht nur dem akademischen Lehrer.

Schon vor meinem Studium hatte ich Professor Schwab als Fakultätskollegen meines Vaters kennen gelernt. Ich denke heute an die „alte Fakultät“, lieber Herr Prof. Zippelius, Herr Prof. Bartlsperger. Mein Vater war ja Ende der 60er Jahre Rektor wie in den 50er Jahren schon Professor Schwab. Daher rührt meine fast familiäre Bindung an Fakultät und Universität.

Ich denke auch daran, dass wir, liebe Gisela, vor genau 35 Jahren gemeinsam Abitur gemacht haben am Fridericianum.

Ich denke daran, dass Du, lieber Stefan, vor zwei Jahren in die Fußstapfen Deines Vaters im Erlanger Stadtrat getreten bist.

Aber ich will mich nicht in diesen persönlichen Erinnerungen verlieren. Denn fürwahr hat sich Professor Schwab weit über den akademischen Rahmen hinaus vorbildlich in unsere Gesellschaft eingebracht.

Ich meine: Die Fülle verschiedenster Ämter, die vom Hochschulwesen über die Internationale Forschungsgemeinschaft und die Kommunalpolitik bis hin zur Evangelisch-Lutherischen Kirche oder zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk reichen, macht mehr als deutlich: Professor Schwab zeichnete sich als universal gebildeter Mann durch bewundernswerte Arbeits- und Schaffenskraft sowie tiefes gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein aus.

Für mich gehört Professor Schwab auch zu den Persönlichkeiten, die das Leben hier in Erlangen deutlich mitgeprägt haben. In den Entscheidungsgremien von Universität und Kommune war er gerade dann hoch präsent, wenn es um zukunftsweisende Entwicklungen für Erlangen ging.

Ich erinnere nur an die 1961 erfolgte Eingliederung der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Auf die Idee, die juristische Fakultät mit dieser zusammen zulegen, ist damals freilich noch niemand gekommen.

Für den Kommunalpolitiker der Jahre 1960 bis 1970 galt es, ein extrem starkes Wachstum Erlangens erfolgreich zu gestalten. Die Universitäts- und Siemensstadt hat ja zwischen 1950 und 1975 ihre Einwohnerzahl glatt verdoppelt.

Auf wirtschaftlichem Gebiet bleibt aus diesen Jahren besonders die stürmische Entwicklung der 1960er in der Siemens AG vereinigten Vorläuferfirmen in Erinnerung. In diesen Boomzeiten wurde in Erlangen mehr als anderswo geplant und gebaut.

Für einen Erlanger Stadtrat waren das ohne Zweifel ungemein fordernde und verantwortungsreiche Jahre. Dem Universitätsprofessor und Stadtrat lag dabei gemeinsam mit dem damaligen Oberbürgermeister Dr. Lades die enge Verbindung von Uni und Kommune besonders am Herzen.

Ich bin überzeugt: Die Region Erlangen dürfte sich heute nicht zu den erfolgreichsten und wettbewerbsstärksten Regionen ganz Deutschlands und weit darüber hinaus rechnen, hätten damals die Verantwortlichen in Universität und Kommune nicht die Weichen so klar in Richtung Zukunft gestellt. Professor Schwab hatte daran in verschiedenen Funktionen über Jahrzehnte wesentlichen Anteil.

Nicht minder bedeutsam war sicher Professor Schwabs Engagement in der Evangelischen Landessynode, das anschließend aus berufenem Mund gewürdigt wird. Dass Karl Heinz Schwab fest im christlichen Glauben verwurzelt war, konnte man aber auch außerhalb der Landeskirche immer wieder spüren.

Es kommt nicht von ungefähr, dass der Freistaat Bayern Professor Schwab in Anerkennung seiner großen Leistungen in Wissenschaft und Gesellschaft bereits 1966 den Bayerischen Verdienstorden verliehen hat. Neben unzähligen nationalen und internationalen Auszeichnungen durfte er 1991 auch das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland entgegennehmen.

Meine Damen und Herren, an seinem Lebensende durfte Professor Karl Heinz Schwab mit Stolz und Genugtuung auf ein ebenso langes wie vielseitiges und erfolgreiches Wirken zurückblicken; ein Wirken, das hier in Erlangen, in der Wissenschaft oder im kirchlichen Bereich noch lange positiv in die Zukunft strahlen wird. Zu seinem 90. Geburtstag gedenken wir mit aufrichtigem Dank und höchstem Respekt seiner ungezählten Verdienste.

Gerne hätten wir ihn heute unter uns. Und sicher hätte er sich gerne an diesem Fachsymposium beteiligt!

Eines steht jedenfalls fest: Erlangen und seine Universität werden dieser herausragenden Persönlichkeit stets ein ehrendes Andenken bewahren. Möge Professor Schwab weiterhin vielen jungen Studentinnen und Studenten und unserer gesamten Gesellschaft leuchtendes Vorbild für ein wertorientiertes, erfülltes und hoch erfolgreiches Leben sein!

Bürgermeister Gerd Lohwasser

Grußwort für die Stadt Erlangen

Die Universität Erlangen-Nürnberg ehrt heute ihren früheren Rektor Professor Karl Heinz Schwab. Ich finde es eine sehr ehrenwerte und großartige Geste, mit diesem Symposium das Gedenken an einen der großen Erlanger Wissenschaftler sowie früheren Rektor unserer Alma Mater aufrecht zu erhalten. Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Professor de Wall, für die Organisation und Durchführung dieser Gedenkfeier und danke vor allem auch für die Einladung, für die Stadt Erlangen sprechen zu dürfen.

Der Name Karl Heinz Schwab ist ein Aushängeschild für die Universität Erlangen-Nürnberg, aber auch für die Stadt Erlangen. Als Wissenschaftler, Hochschullehrer und Dekan hat er der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch seine vielfältige Forschungs- und Publikationstätigkeit internationales Ansehen verschafft. Als Rektor hat er darüber hinaus die Geschicke der gesamten Universität weitsichtig und erfolgreich geleitet. So wurden in seinen Amtsjahren wesentliche Fundamente für die spätere Gründung der Technischen Fakultät gelegt, die heute zu einer der attraktivsten und zukunftsreichsten des Landes gehört und für den Wirtschaftsstandort Erlangen von größter Bedeutung ist.

Das wissenschaftliche Werk Schwabs wurde von meinen Vorrednern bereits ausführlich gewürdigt. Ich will daher insbesondere auch an das ehrenamtliche Engagements Schwabs erinnern. Denn neben seinen hohen beruflichen

Belastungen hat er sich in vielfältiger und vorbildlicher Weise in den Dienst der Mitmenschen gestellt.

Karl Heinz Schwab war zehn Jahre lang, von 1960 bis 1970, ehrenamtliches Mitglied im Erlanger Stadtrat und hat hier sehr wertvolle Arbeit für unsere Stadt geleistet. Erlauben Sie mir hier eine kurze Anmerkung. Vielleicht kann ich etwas Werbung in eigener Sache machen. Denn es ist meines Erachtens sehr wichtig, auch im Stadtrat ein möglichst breites Abbild der gesamten Bevölkerung zu haben. Leider bleiben die Belange der Universität darin oftmals unterrepräsentiert. Daher haben wir uns auch sehr gefreut, dass der Sohn Karl Heinz Schwabs, Professor Stefan Schwab, in die Fußstapfen seines Vaters getreten ist. Bei der letzten Kommunalwahl kandidierte er für den Erlanger Stadtrat, in den er dann auch prompt gewählt wurde. Umso bedauerlicher ist es natürlich, dass Sie, Professor Schwab, leider wegen zu hoher beruflicher Belastungen dieses Ehrenamt nicht mehr ausführen können und aus dem Stadtrat vorzeitig wieder ausscheiden werden. Dafür habe ich natürlich Verständnis. Ich hoffe aber auch, dass Ihr Engagement und das Ihres Vaters für den einen oder anderen Ihrer Kolleginnen und Kollegen Vorbild sein kann und wir auch in Zukunft wieder einen Universitäts-Professor in unserem Kommunalparlament haben werden.

Nun aber wieder zurück zu Karl Heinz Schwab. Neben seiner Stadtratstätigkeit war er darüber hinaus noch nahezu 20 Jahre im Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks tätig. Während der Studentenunruhen 1968 fungierte er als Präsident des Deutschen Hochschulverbandes, des Berufsverbandes der Professoren. Schwab war zudem im Kirchenvorstand seiner Gemeinde tätig und wurde in die Bayerische Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche gewählt. Von 1984 bis 1989 leitete er die Synode als Präsident.

Zahlreiche Ehrungen unterstreichen die hohe Akzeptanz und Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens in der Öffentlichkeit. Neben zahlreichen weiteren Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften wurde ihm 1966 der Bayerische Verdienstorden für seine großen Leistungen in Wissenschaft und Gesellschaft, 1988 die Ehrendoktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und 1991 das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Stadt Erlangen ist Karl Heinz Schwab für seinen persönlichen Einsatz im Dienste des Gemeinwohls zu bleibenden Dank verpflichtet und wird ihm immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Synodalpräsident a. D. Dr. Dieter Haack

Grußwort für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern dankt den Veranstaltern des heutigen wissenschaftlichen Symposiums, dass sie beim Gedenken an den 90. Geburtstag von Professor Karl Heinz Schwab mit einem Grußwort dabei sein kann.

Ich freue mich als unmittelbarer Nachfolger in seinem kirchlichen Amt ihn würdigen zu dürfen. Er war für mich Vorbild und ich habe ihm viel zu danken.

Das Lebenswerk Karl Heinz Schwabs ist eng mit seinem christlichen Bekenntnis und seinem jahrzehntelangen Wirken in kirchlichen Gremien verbunden.

Bei seinem 70. Geburtstag, den die Erlanger Universität zusammen mit der Landeskirche an gleicher Stelle wie heute gefeiert hat, sagte er: „Neben meinem Beruf ist die Kirche ein Teil meines Lebens geworden. Es waren wohl vor allem die Erlebnisse des Krieges gewesen, die mich zur christlichen Botschaft geführt haben.“

Klarer und glaubwürdiger kann man eine religiöse Bindung und Einstellung nicht ausdrücken.

Die heutige Losung der Herrnhuter Brüdergemeine traf auf sein Leben zu:
„Der Herr ist mein Halt.“

18 Jahre war er Mitglied des Kirchenvorstandes der Erlanger Neustädter Kirchengemeinde, 20 Jahre gehörte er der bayerischen Landessynode an, die letzten 6 Jahre als Präsident.

„Dieses Amt“ meinte er in seiner Dankesrede vor 20 Jahren „war für mich das schönste Amt, das ich jemals inne gehabt habe.“

Diese Charakterisierung des höchsten Amtes, das die evangelische Kirche für einen Nichttheologen zu vergeben hat, sollte bei den vielen herausragenden Ämtern, die Professor Schwab in seiner Universitätslaufbahn bekleidet hat, eine besondere Liebeserklärung an seine Kirche und ein Dank an die Landessynode sein, die ihm einmütig das Vertrauen bei der Präsidentenwahl ausgesprochen hatte.

Dieses niemals enttäuschte Vertrauen kam bei der Verabschiedung von Präsident Schwab bei der letzten von ihm geleiteten Synodaltagung vom 26. November bis 1. Dezember 1989 besonders zum Ausdruck.

Diese Tagung fand in der historischen Zeit kurz nach den dramatischen Ereignissen in Ostberlin und der DDR um den 9. November statt.

Vor unserem Tagungsort in der Erlanger Stadthalle saßen unzählige Landsleute aus Thüringen und Sachsen, die ihre Anträge auf Begrüßungsgeld ausfüllten und erstmals seit dem Mauerbau in Berlin am 13. August 1961 wieder frei reisen konnten.

Präsident Schwab konnte die Präsidentin der Thüringischen Landessynode und den Präses der Mecklenburger Synode, die nach 28 Jahren erstmals

wieder bei offenen Grenzen zu uns kommen konnten, herzlich willkommen heißen.

Das Vertrauen der Synodalen in die Person ihres Präsidenten, die Hochachtung vor seiner Amtsführung und die Wertschätzung seiner vielerlei Gaben und Fähigkeiten prägte das Verhältnis der Synode zu Karl Heinz Schwab.

Der damalige 1. Vizepräsident der Synode und spätere stellvertretende Landesbischof Dr. Martin Bogdahn, der heute auch anwesend ist, konnte bei der Verabschiedung von Präsident Schwab ein Album mit den Voten aller Synodalen überreichen, die alle Prädikate enthalten, die für eine charaktervolle Führungspersönlichkeit nur denkbar sind.

Die Urteile waren alle spontan ungekünstelt und ehrlich.

Die Voten konzentrieren sich auf Eigenschaften: Engagiert, freundlich, hilfsbereit, gütig, souverän, verbindlich, herzlich, menschlich, geduldig, überlegen, liebevoll, gelassen.

Dabei ging es nicht um Übertreibungen, sondern um klare ehrliche Beschreibungen einer außergewöhnlichen Persönlichkeit.

Und so hat bei der vorhin genannten 70. Geburtstagsfeier von Herrn Schwab Oberkirchenrat Theodor Glaser in seinem geistlichen Wort Gott gelobt, dass er Präsident Schwab uns und seiner Kirche geschenkt und ihn begnadet hat mit Ausgeglichenheit und Ausgewogenheit.

Jeder, der in einer Kirche mit arbeitet oder sich mit kirchlichen und theologischen Fragen beschäftigt, weiß, dass es auch hier unterschiedliche Meinungen und menschliche Schwächen gibt.

Karl Heinz Schwab war eine Persönlichkeit, die integrieren konnte, souverän handelte, nicht autoritär war. Er hat nur geredet, wenn er etwas zu sagen hatte.

Wenn es nur nach ihm gegangen wäre, hätten Gremiensitzungen schneller beendet sein können.

Sein Verständnis von der Arbeitsweise in der Kirche war von der Überzeugung geleitet, dass – Originalton Schwab – die Grundlage im gemeinsamen Glauben die beste Garantie dafür ist, dass Auseinandersetzungen in einem brüderlichen Geist geführt werden, der frei von Gehässigkeit ist.

Bei den geistigen und geistlichen Grundlagen seiner Amtsführung fühlten wir Synodalen uns gut aufgehoben und vertreten.

Es war ein Glückfall für die evangelische Kirche, dass Karl Heinz Schwab sich nicht nur zu seinem Glauben bekannte, sondern sich auch im kirchlichen Ehrenamt engagierte.

Er hat in der Kirche ebenso wie in der Wissenschaft, in der Hochschulpolitik und -verwaltung und auch in der Kommunalpolitik die von ihm vertretenen Werte der Pflicht und der Verantwortlichkeit vorgelebt.

Er wusste, dass Menschen in Leitungsfunktionen in Politik, Wirtschaft, Kultur, Justiz und Kirche eine Vorbildfunktion einnehmen müssen, die auf allgemein anerkannten Werten beruht.

Er war durch seine charakterliche Vorbildlichkeit für jede Führungsfunktion geeignet.

Daran denken wir heute an seinem 90. Geburtstag gerne und dankbar.

Ich möchte am Ende meiner Würdigung von Karl Heinz Schwab aus kirchlicher Sicht die Grüße unserer amtierenden Synodalpräsidentin, Frau Dr. Deneke-Stoll übermitteln, die heute leider nicht nach Erlangen kommen kann.

Sie ist als Doktorandin von Professor Schwab und Richterin dem heutigen Thema besonders verbunden.

Ich bedanke mich für ihr Zuhören und wünsche dem wissenschaftlichen Symposium einen guten Verlauf.

Schwabs Ausstrahlungen auf die japanische Prozessrechtswissenschaft

Es ist mir eine große Ehre, hier in der Stadt Erlangen, die ich immer als meinen wissenschaftlichen Geburtsort in Deutschland bezeichne, über die Einflüsse von Professor Schwab und sein damit verbundenes Ansehen in Japan kurz sprechen zu dürfen.

„Einer der größten Sterne ist gefallen“: Damit drücken wir das Verscheiden einer Person aus, die größere Verdienste hinterließ. Für Professor Schwab trifft es unbedingt zu, und zwar nicht nur im deutschsprachigen Raum und Europa, sondern auch in Japan, dessen Prozessrechtswissenschaft bekanntlich seit Langem in großem Umfang zu dem „*lus commune*“ der deutschen Prozesswissenschaft in Asien, also besonders Japan, Korea und Taiwan, gehört.

Die Verbreitung des Namens von Karl Heinz Schwab in Japan begann schon kurz nach seiner Habilitation. Bei den japanischen Prozessualisten wurde er schon durch seine Habilitationsschrift selbst bekannt, aber auch durch zahlreiche Beiträge und sein Lehrbuch für Zivilprozessrecht, vor allem durch Vermittlung von Professor Mikazuki, der von 1955 bis 1957 in Erlangen einen Forschungsaufenthalt genoss.

Die leidenschaftliche Arbeit Mikazukis führte zusammen mit seinem Status als Professor an der Universität Tokio dazu, dass die Eingliedrigkeitstheorie

bald den Platz als herrschende Meinung einnahm, während die gerichtliche Praxis seit jeher bis heute weder die Ein- noch die Zweigliedrigkeitstheorie handhabt. Hierbei sollte darauf hingewiesen werden, dass vorher die prozessrechtliche Theorie (wie von Nikisch bzw. Rosenberg) zwar schon bei uns bekannt war, aber nur als eine Lehre vom Streitgegenstand der materiellrechtlichen Theorie gegenübergestellt und entschieden abgelehnt wurde, und dass auch im Rahmen der Diskussion unter den Wissenschaftlern die Zweigliedrigkeitstheorie nur wenig Achtung und bis vor einigen Jahren kein Gefolge fand, obwohl seit jeher gut bekannt ist, dass in Deutschland die Zweigliedrigkeitstheorie längst als herrschend gilt.

Abgesehen von der sogenannten Einmannstheorie hat die fast perfekte Herrschaft der Eingliedrigkeitstheorie – wonach der Antrag allein für den Umfang des Streitgegenstands entscheidend ist – in der Wissenschaft seit dieser Zeit bis vor Kurzem angedauert. Obwohl einige führende Lehrbücher unlängst zu der materiellrechtlichen Theorie zurückgekehrt sind und die Vorlesungen, besonderes von Lehrern aus der Praxis-in-Law-School, die im Jahre 2004 in Japan eingeführt wurde, meist auf der Basis der materiellrechtlichen Theorie geführt werden, herrscht in der Wissenschaft immer noch die Eingliedrigkeitstheorie.

So schnell und so nachhaltig setzte sich die mit dem Namen von Schwab verbundene Eingliedrigkeitstheorie durch.

Als ich Anfang der 70er Jahre das Jura-Studium begann, also ca. 5 Jahre nachdem Schwab von unserem Verein für Zivilprozessrecht zu uns nach Japan eingeladen und zum Ehrenmitglied ernannt worden war, wurde die Lehre vom Streitgegenstand unter der Studenten, die sich besonders für das Zivilprozessrecht interessierten, gerne diskutiert. Bei der Diskussion zogen die Studenten – in Gegenüberstellung zu Professor Habscheid – den Namen Schwabs sehr wohl heran. „Nach der Lehre von Schwab musste es so sein“:

So haben sie geredet, obwohl die meisten Studenten die deutsche Sprache fast nicht beherrschten. Dies kommt daher, dass wir in den Beiträgen über den Streitgegenstand und im Lehrbuch von Mikazuki, aber auch in den Beiträgen anderer Professoren über den Streitgegenstand den Namen Schwabs so oft finden konnten.

Zur Ehre der beiden Professoren ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Lehre von Mikazuki nur insoweit mit der Lehre von Schwab übereinstimmt, als beide Professoren „den Antrag“ als einziges Merkmal betrachten, das den Streitgegenstand bildet. So z. B. entspricht der Umfang der Präklusion als der Folge von Rechtskraft nach Mikazuki genau dem Streitgegenstand, während bei Schwab neues Vorbringen nur soweit präkludiert wird, als es mit dem Prozessstoff des ersten Prozesses in Zusammenhang steht.

Hier ist sicher kein Platz um zu erläutern, woher diese Abweichung stammt. Es ist aber erlaubt, kurz zu sagen, dass die Lehre Schwabs durchwegs dogmatisch (theoretisch) ist. Dagegen steht bei Mikazuki eine gewisse rechtspolitische Überlegung – der Zweck des Zivilprozesses liege in der Erledigung des Streit für immer – hinter seiner Lehre.

Die Einflüsse Schwabs auf unsere Prozessrechtswissenschaft sind nicht auf die Streitgegenstandslehre beschränkt. Viele japanische Prozessualisten haben das Lehrbuch von Rosenberg/Schwab als Standardwerk zur deutschen ZPO betrachtet und stets dort nachgeschlagen. Die Beiträge von Kashiwagi, die in unserer Fachzeitschrift „Jurist“ über die Jahre veröffentlicht wurden, machten das Lehrbuch noch populärer. Dieser erlebte während seines Forschungsaufenthalts in Erlangen Anfang der 70er Jahre die Vorbereitung der 10. Auflage des Rosenberg/Schwab mit und stellte die Lage der damaligen deutschen Prozesswissenschaft im Spiegel des Lehrbuchs dar.

Es ist mir unmöglich, weitere Einflüsse Schwabs auf unsere Prozesswissenschaft, z. B. in Bezug auf Beweislast oder verfassungsrechtliche Aspekte des Zivilprozessrechts, aber auch seine Verdienste um die gesamte japanische Rechtswissenschaft hier aufzulisten.

Wenn die deutschen Prozessualisten japanisch verstehen würden, wären für sie die Einflüsse Schwabs besonderes hinsichtlich der Lehre vom Streitgegenstand in den meisten Lehrbüchern leicht spürbar, obwohl dort sein Name nicht zu finden ist. Eins ist sicher: Die Verdienste Schwabs sind als „Genom“ in das Gen der japanischen Prozessrechtswissenschaft bzw. der Wissenschaftler eingespeichert, und somit wird sein wissenschaftlicher Nachlass in Zukunft von unserem Nachwuchs beerbt, wenn auch sein Name auf Grund der neuen Tendenz in Japan nicht genannt wird, dass viele unser Nachwuchsjuristen, sogar schon unter meiner Generation, von der deutschen Prozesswissenschaft – wenn auch nur äußerlich – ihre Augen abwenden.

Karl Heinz Schwab –
Die internationale Bedeutung
seines wissenschaftlichen Werkes
aus griechischer Sicht

Es ist klar, dass es sehr schwierig ist, bloß in einem kurzen Grußwort die internationale Bedeutung – selbst aus dem geographisch beschränkten Boden der griechischen Zivilprozessrechtswissenschaft – einer gigantischen Persönlichkeit – des unvergesslichen Professors Karl Heinz Schwab – zu würdigen. Erlauben Sie mir zugleich auch schon jetzt hervorzuheben, dass es für mich eine besondere Ehre ist, dass ich von der Erlanger Juristischen Fakultät und von der Universität Erlangen-Nürnberg eingeladen worden bin, sozusagen in Vertretung der gesamten griechischen Zivilprozessrechtswissenschaft, in einem kurzem Grußwort die internationale Bedeutung des wissenschaftlichen Werks des Geehrten aus der Sicht der griechischen Rechtsordnung und Zivilprozessrechtswissenschaft zu würdigen. Für diese, für mich sehr ehrenvolle, Einladung bedanke ich mich bei den Erlangern Kollegen und bei der Erlanger Juristischen Fakultät am herzlichsten.

Seinen internationalen Glanz und seine internationale Ausstrahlung verdankt Karl Heinz Schwab seinem enormen exzellenten wissenschaftlichen Werk,

* Griechischer Beitrag im Rahmen des Wissenschaftlichen Symposiums zum Zivilprozessrecht im Gedenken an – und aus Anlass des 90. Geburtstags von – Professor Karl Heinz Schwab. Der Vortrag – allerdings aus Zeitgründen in sehr verkürzter Form – wurde am 22. Februar 2010 in Erlangen gehalten (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Fachbereich Rechtswissenschaft). Die Vortragsform wurde beibehalten.

das aus Monographien, Aufsätzen, Tagungsreferaten, Entscheidungsrezensionen und vor allem – last not least – von dem systematischen Lehrbuch mit dem Titel „Zivilprozessrecht“, das von Leo Rosenberg gegründet und von Karl Heinz Schwab von der 10. Auflage übernommen und bis zu der 14. Auflage einschließlich mit glänzendem und wachsendem Erfolg weitergeführt wurde.

Aus internationaler Sicht ist das meist zitierte wissenschaftliche Opus von Schwab selbstverständlich das „Zivilprozessrecht“ von Rosenberg-Schwab. Dieses systematische Standardwerk des deutschen Zivilprozessrechts, welches von Leo Rosenberg begründet worden war, hat Schwab beschlossen – bzw. Rosenberg selbst hat ihn damit beauftragt – unter seine wissenschaftliche Federführung zu stellen. Schwab hat bekanntlicherweise dieses monumentale systematische Werk, wie gesagt, in vier (4) Auflagen geführt.

Es ist eine schöne Zufalls- und Schicksalsache, dass eben Schwab selbst im Jahre 1960 die 8. Auflage dieses „Zivilprozessrechts“, damals nur von Leo Rosenberg geführt, in einer diesbezüglichen Besprechung in der ZZP u. a. von einem Buch gesprochen hat, das von den ausländischen Juristen als „das repräsentative Werk des deutschen Zivilprozessrechts“ betrachtet wird. Auch im griechischsprachigen zivilprozessualen Schrifttum wird das „Zivilprozessrecht“ Rosenberg-Schwab für das repräsentative Zivilprozessrechtslehrbuch über das deutsche Zivilprozessrecht gehalten. Das Buch wird fast von allen deutschsprachigen griechischen Autoren in ihren Arbeiten, bzw. in ihren Büchern und Kommentaren, in Bezug auf das deutsche Zivilprozessrecht zitiert und auf die dort vertretenen Ansichten hingewiesen.

Besonders für den ausländischen Leser ist von besonderer Bedeutung – eben um die deutsche Prozessrechtstheorie, die deutsche prozessuale Regelung und die deutsche Rechtsprechung begreifen und verstehen zu können – der klare und übersichtliche Ausbau dieses systematischen Werkes, die sehr verständliche systemorientierte und teleologischorientierte

Methode der Darstellung der prozessualen Theorien, die systematische Gliederung und Einteilung der gesamten Prozessrechtsmaterie, aber auch die wissenschaftliche klare Sprache und die wissenschaftliche eindeutige Ausdrucksweise. Es geht um ein beispielhaftes Lehrbuch, das mit besonderer systematischer und zugleich problemorientierter Denkweise und mit dogmatischer Akribie den Leser gleichermaßen sowohl auf die Grundlagen des Zivilprozessrechts als auch auf konkrete Lösungen zu den vielseitigen prozessualen Fragen und Problemen der Theorie und der Praxis einführt.

Ein ganz besonderes Verdienst des Lehrbuches – allerdings ein nicht immer besonders übliches Charakteristikum der Lehrbücher – ist das dauernde Bestreben von Schwab, sich sehr oft in dialektischer Weise mit den Andersdenkenden und mit den anderen Meinungen auseinander zu setzen, sie zu diskutieren und die eigene Meinung mit sorgfältig analytischer Argumentation zu begründen. Und dies genau ist ein ganz besonderes charakteristisches Zeichen dieses Lehrbuches, weil Schwab – obwohl er einen internationalen Respekt und eine weltweite wissenschaftliche Autorität genossen hatte – immer vermieden hat, axiomatisch und in autoritärer Weise seine wissenschaftlichen Meinungen zu formulieren und zum Ausdruck zu bringen. Trotz seiner internationalen Autorität, Wertschätzung und Reputation war er selbst sehr bescheiden, sowohl als Mensch als auch als Wissenschaftler und Universitätsprofessor. Ich genoss auch ganz direkt diese ehrliche unmittelbare natürliche menschliche Bescheidenheit Schwabs und zugleich seine konstruktiven wissenschaftlichen Hinweise, als ich als frischgebackener Dr. iur. in den Jahren 1974/1975 ihn an seinem Lehrstuhl hier in Erlangen besuchen und mit ihm wissenschaftliche Gespräche in Bezug auf meine deutsche Dissertation über die Anschlussberufung und über meine künftige Athener Habilitation in Bezug auf das Verbot des Rechtsmissbrauchs im Zivilprozessrecht führen durfte.

Schwab hat immer Wert auf die Dignität der vollständigen wissenschaftlichen Begründung gelegt und daher konsequenterweise und in mühsamer gewissenhafter Zielstrebigkeit versucht, seine eigenen wissenschaftlichen Ansichten vollständig und überzeugend darzustellen und zu begründen.

Schwab hatte auch immer sehr konstruktive, in wissenschaftlicher und in menschlicher Hinsicht, dialektische Beziehungen mit Vertretern der griechischen Zivilprozessrechtswissenschaft gehabt und gepflegt. Er hatte solche Beziehungen besonders mit Georg Rammos, Emmanuel Michelakis, Georg Mitsopoulos, K. Beys, K. Kerameus, P. Yessiou-Faltsi, C. Calavros, G. Orfanidis – natürlich mit seinem eigentlichen griechischen Schüler Stylianos N. Koussoulis, der unerwartet früh im Juli 2007 gestorben ist – und mit mir selbst. Und es ist selbstverständlich, dass alle diese griechischen Rechtsprofessoren in ihren Studien, Aufsätzen, Büchern usw. immer auf das wissenschaftliche Werk von Schwab hingewiesen, es vielfach analysiert bzw. zitiert und sich mit ihm auch auseinandergesetzt haben.

Der Höhepunkt der besonderen wissenschaftlichen Ausstrahlung von Schwab im Kreis der Vertreter der griechischen Zivilprozessrechtswissenschaft und der besonders hohen Wertschätzung, die er in Griechenland genoss, kam auch dadurch zum Ausdruck, dass er auf Vorschlag unseres verehrten Lehrers Professor Dr. iur. – und auch Dr. iur. h.c. in Tübingen und in Erlangen – Georg Mitsopoulos Mitglied der Akademie von Athen – welche die Tradition der platonischen Akademie weiterführt – geworden ist. Die Mitgliedschaft an der Akademie zu Athen gilt in Griechenland als die höchste wissenschaftliche Auszeichnung. Mitsopoulos hat am 18. Dezember 1990 im Rahmen seiner Laudatio für Schwab in der Aula des bekannten neoklassischen Gebäudes der Akademie von Athen sowohl aus internationaler als auch aus rein griechischer Sicht die überragende wissenschaftliche Bedeutung von Schwab als Zivilprozessrechtslehrer für die Zivilprozessrechtswissenschaft und die Lehre und für die Forschung, sowie seinen dauernden Beitrag für die

Vertiefung der deutsch-griechischen rechtswissenschaftlichen Beziehungen hervorgehoben. Mitsopoulos hat damals auch auf die europäisch geprägte Persönlichkeit von Schwab ganz besonders hingewiesen, welche durch die Idee des Humanismus, als strukturelles Teil der antiken griechischen und der abendländischen Philosophie, und des christlichen Glaubens gekennzeichnet wurde, welche allerdings zugleich zu den Kerncharakteristika der europäischen Kultur – unserer Kultur – waren und sind. Mitsopoulos hat am Ende seiner damaligen in griechischer Sprache gehaltenen Laudatio für Schwab mit der folgenden, auf deutsch, Redewendung zu Schwab abgeschlossen: „...Schließlich habe ich diese kurze Skizzierung Ihrer Persönlichkeit mit folgenden Worten geschlossen: Die Ideen des Humanismus und des tiefen christlichen Glaubens verbinden sich mit Ihrer ganzen Persönlichkeit auf eine solche Weise, dass Sie Ihren besten Ausdruck in diesem hohen wissenschaftlichen Raum finden, in welchem das sokratische und platonische Gebot, die Menschen vollkommener zu machen, gilt“.

Eine besondere Resonanz hat in Griechenland die Lehre von Schwab in Bezug auf das Beweismaß im Zivilprozess erfahren. Über dieses aktuelle Thema hat Schwab seine konkrete negative Ansicht gegen den vorwiegend aus dem U.S. amerikanischen und dem schwedischen Rechtskreis stammenden Begriff des Beweismaßes mehrfach – also sowohl in seinem Lehrbuch, als auch in vereinzelt Aufsätzen – zum Ausdruck gebracht. Einen ähnlichen – aus der Sicht der behandelten Problematik – Vortrag über das Beweismaß hat Schwab an unserer Athener Juristischen Fakultät und am Forschungsinstitut für prozessrechtliche Studien gehalten. Der entsprechende Vortragstext wurde auch in Übersetzung von dem unvergesslichen Kollegen Stylianos Koussoulis – Schüler von Schwab – auf griechisch veröffentlicht. Die Richtigkeit der Meinung von Schwab gegen die Lehre des Beweismaßes und die gegen das Beweismaß kritische Stellungnahme Schwabs, der seine Meinung auch auf die Vorschrift des § 286 der deutschen ZPO stützte, wurde von dem immer sehr aktiven Senior der griechischen Zivilprozessrechtslehrer, dem

verehrten Professor Mitsopoulos besonders begrüßt. Mitsopoulos übernimmt in einem jüngsten Sammelband mit verschiedenen vereinzelt Studien von ihm selbst – mit dem allgemeinen Titel, in deutscher Übersetzung, „Themen der allgemeinen Theorie und der Rechtslogik“ (Athen, 2005), welches in Frankreich von François Terrè in einer Besprechung in der Zeitschrift „Archives de philosophie du droit“ mit beeindruckendem Enthusiasmus gelobt wurde – die obige Ansicht Schwabs auch für das griechische Zivilprozessrecht. Mitsopoulos weist darauf hin, dass die Regelung des § 286 I der deutschen ZPO der Regelung des Art. 340 der griechischen ZPO entspricht, und zugleich, in Anlehnung auf die reine prozessuale Argumentation von Schwab, untermauert er dieselbe SchlussThese gegen das Beweismaß – und speziell gegen ein einheitliches Beweismaß – mit Argumenten aus der allgemeinen Rechtstheorie und aus der Rechtslogik.

Eine besondere Akzeptanz – auf der Ebene des Problemkomplexes des Einflusses der ZPO von der Verfassung und der „Evaluierung“ bzw. „Filterierung“ der zivilprozessualen Vorschriften durch die verfassungsrechtlichen Vorschriften – haben auf die griechischen Zivilprozessrechtslehrer und auf die griechische Zivilprozessrechtswissenschaft insgesamt auch die Ansichten erfahren, welche im gemeinsamen Referat Schwab-Gottwald in Bezug auf die Beziehung zwischen Verfassung und Zivilprozess vertreten werden. Diese Ansichten waren auch für mich persönlich in Bezug auf meine eigene entsprechende Forschung sehr nützlich. In meiner späteren (1989) Monographie (in griechischer Sprache) über das prozessuale Grundrecht auf Justizgewährung, welche in sehr zusammenfassender Form als mein Beitrag – mit dem Titel: „Das prozessuale Grundrecht auf Justizgewährung am Beispiel der griechischen Rechtsordnung“ – in der Festschrift für Schwab veröffentlicht wurde, habe ich sehr oft auf das obige Referat Schwab-Gottwald verwiesen.

Besonderes Ansehen hat in Griechenland die Lehre von Schwab in Bezug auf die Streitgegenstandsbestimmung gehabt. Die Regelung der gr. ZPO in

Bezug auf den Inhalt der Klageschrift führte dazu, dass in Griechenland zwar die prozessuale Theorie über die Bestimmung des Streitgegenstands, aber mehrheitlich die zweigliedrige und nicht die eingliedrige Theorie Schwabs, übernommen wurde. Aber die Theorie von Schwab hat die ideologische Grundlage für die Übernahme der prozessualen Theorie insgesamt geliefert.

Darüber hinaus ist die spezielle griechische Regelung für die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft „schuldig“ dafür, dass sie als Bestimmungsfaktoren der Rechtskrafttragweite und der Rechtskraftidentität – aus der Sicht der subjektiven und objektiven Grenzen der Rechtskraft – zusätzlich auch die Rechtsgrundlage und das in Frage kommende subjektive materiellrechtliche Recht vorsieht. Unser verehrter Lehrer Professor Mitsopoulos – der allerdings in Bezug darauf eine andere wissenschaftliche Meinung vertritt – hebt die führende dogmatische Rolle der Ansicht Schwabs mit mehrfachen Hinweisen und Zitierungen auf seine Studien und zugleich aber die klare Regelung (speziell) des positiven griechischen Zivilprozessrechts, welche gegen – speziell für Griechenland – die Ansicht Schwabs ist, mit den folgenden Ausführungen besonders hervor: „Die Frage nach der Definition des Streitgegenstandes beschäftigt, trotz ihrer unmittelbaren Abhängigkeit von den Vorschriften eines jeden positiven Rechts, grundlegend die allgemeine Prozesstheorie. Die diesbezügliche Diskussion und die neue Vertiefung über den Begriff des Streitgegenstandes in Deutschland haben auch in Griechenland starken Widerhall gefunden, vor allem unter den jüngeren Theoretikern. Die entsprechende theoretische Bewegung erfolgt aus dem Gedanken der Vermeidung der Vermehrung von Prozessen, die sich auf denselben Sachverhalt und Antrag stützen... Obwohl die wissenschaftliche Diskussion in Deutschland über den Begriff des Streitgegenstandes die jüngeren griechischen Prozessualisten beeinflusst hat, so können diese neuen Tendenzen kaum mit den Vorschriften des griechischen Zivilprozessgesetzbuches in Einklang gebracht werden, da einerseits diese die Substantiierungstheorie eingeführt haben und gleichzeitig die Klageänderung verbieten (Art. 216, 244), andererseits dadurch

vorgeschrieben wird, dass „die Rechtskraftwirkung zwischen den gleichen, in der gleichen Eigenschaft handelnden Personen nur bezüglich des entschiedenen Rechts und nur insoweit eintritt, als es sich um den gleichen Gegenstand und den gleichen tatsächlichen und rechtlichen Grund handelt“. Ganz abgesehen von den Lösungen, die vom griechischen Zivilprozessgesetzbuch gegeben werden, erscheinen aber diejenigen beiden Richtungen, die den Streitgegenstand zu definieren versuchen, auch aus rein theoretischen Gründen nicht überzeugend. Es handelt sich um diejenigen Richtungen, die als Streitgegenstand entweder den Antrag (eingliedrige prozessuale Lehre) oder den materiellrechtlichen Anspruch (materiellrechtliche Lehre) erfassen. In Wahrheit lässt sich der Streitgegenstand nicht allein aus dem Klageantrag bestimmen, sondern auch aus dem Sachverhalt, der die empirische Basis der Rechtsschutz begründenden Norm ausmacht (zweigliedrige prozessuale Lehre). Der Streitgegenstandsbegriff ist also normativ erfassbar, weil Klagegrund und -antrag mit der logischen Struktur der Rechtsnorm und dem ihr entsprechenden Vorgang der Subsumtion, d. h. mit den Hauptelementen der logischen Struktur des Rechtsanwendungsaktes, verbunden sind“.

Die eingliedrige Theorie Schwabs über den Streitgegenstand und seine Bestimmung befand sich bekanntlicherweise wieder im Mittelpunkt der Diskussion – anlässlich der von dem EuGH vertretenen „Kernpunkttheorie“ in Bezug auf die Streitgegenstandsbestimmung – nicht nur im Rahmen der deutschen Zivilprozessrechtswissenschaft, sondern auch im Rahmen der griechischen Zivilprozessrechtswissenschaft. Viele angesehene deutsche Kollegen haben sich bekanntlich mit dieser „neuen“ Thematik der „Kernpunkttheorie“ befasst und mehrheitlich sie abgelehnt. So weist z. B. H. Prütting darauf hin, „dass die Rechtsprechung des EuGH zu schwerwiegenden Problemen im Bereich der Streitgegenstandslehre und Rechtshängigkeit geführt hat“, und dass ein „gemeinschaftliches Prozessrechtssystem nur dort, wo in allen Mitgliedstaaten Europas ausreichend Gerichte vorhanden sind, die im Wesentlichen gleich gut und gleich schnell arbeiten“ sinnvoll

durchführbar sei; ebenfalls – mit Hinweis auf das Ergebnis der Untersuchung von Isenburg-Epple, die Kernpunkttheorie sei in keiner nationalen Rechtsordnung der Vertragsstaaten zu finden – heben R. Geimer und R. Schütze, in kritischer Weise freilich, den „Erfindungsreichtum“ des EuGH hervor, und betonen zugleich, dass die EuGH-Streitgegenstandsbetrachtungsweise „den Justizgewährungsanspruch des Klägers erheblich“ einschränke. Ähnliche kritische, sogar sehr kritische, Stimmen sind auch bei Rolf Stürner, Wolfgang Münzberg, Peter Schlosser, Dieter Leipold, Peter Gottwald zu finden. Aus der Sicht der französischen Theorie hat auch Héléne Gaudemet-Tallon Kritik in Bezug auf die EuGH-Entscheidung ausgeübt. Ein Bestandteil bzw. eine grundlegende Argumentation der Kritik gegen die „Kernpunkttheorie“ ist auch in der eingliedrigen Streitgegenstandstheorie Schwabs zu finden (allerdings, nach H. Rüssmann, stehen alle deutschen Streitgegenstandslehren „in gemeinsamer und einheitlicher Gegnerschaft zu den Festlegungen des EuGH“). Unabhängig davon ist es besonders hervorzuheben, dass, bevor man einen solchen breiten Streitgegenstandsbegriff – wie den des Europäischen Gerichtshofes – formuliert und adoptiert, einerseits man vorher einheitliche Regelungen in Bezug auf die prozessuale Funktion der Feststellungsklage – und auf ihre Beziehung zu der Leistungsklage – und spezieller der negativen Feststellungsklage in den zivilprozessualen Gesetzgebungen der E.U.-Mitgliedstaaten einführen sollte und andererseits die nationalen Gerichte der E.U.-Mitgliedstaaten einen Gleichlauf und eine Homogenität in quantitativer, in qualitativer und in chronologischer Hinsicht – auch aus der Sicht von grundlegenden Faktoren des Verfahrens (und seiner Schnelligkeit) und der internen Zuständigkeit, sowie aus der Sicht des für den Erlass der Entscheidungen üblichen erforderlichen Zeitplanes – erreicht haben sollten.

Anlässlich meines Budapester Referats – mit dem Titel „Die Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf den Streitgegenstand als Vorschlag für die nationalen Gesetzgeber der E.U.-Mitgliedstaaten. Die prozessuale Dimension“ – im Rahmen des 5. Europäischen Juristentages im vorigen Jahr (Budapest 1. bis

3. Oktober 2009) habe ich daher, auch im Anschluss an die mehrheitliche deutsche Kritik, die Meinung vertreten, dass die Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf die Streitgegenstandsbestimmung noch kein Vorschlag für die nationalen Gesetzgeber der E.U.-Mitgliedstaaten sein kann.

Eine besondere Beachtung hat auch die Lehre von Schwab in Bezug auf die Drittwirkung der Rechtskraft – die auch der griechische Schwab-Schüler Stylianos Koussoulis in seiner Erlanger Doktorarbeit übernommen hatte – erfahren. Die theoretische und die dogmatische Bearbeitung dieser Lehre ist in den Aufsätzen von Schwab in der Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“ (1960, S. 2169 f.) und ausführlicher in der Zeitschrift „Zeitschrift für Zivilprozess“ [1964, Band 77, S. 124 ff., mit dem Titel: „Rechtskrafterstreckung auf Dritte und Drittwirkung der Rechtskraft“], sowie in dem Lehrbuch Rosenberg-Schwab zu finden. Unabhängig von der – aus deutscher, oder internationaler, oder griechischer Sicht – Akzeptanz der Lehre über die „Drittwirkung der Rechtskraft“ ist auch hier die in unserer Zeit seltene, extreme wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit von Schwab hervorzuheben. Diese wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit von Schwab ist hier darin zu sehen, dass Schwab selbst, obwohl er diese Lehre der Drittwirkung mit besonderer Vorsicht und Akribie adoptiert und weiter untermauert, von der „sog. Drittwirkung der Rechtskraft“ spricht (siehe z.B. Rosenberg-Schwab, Zivilprozessrecht 11. Aufl. 1974, § 157 II, S. 843) und somit zugleich – genau eben mit der zusätzlichen Benutzung der Abkürzung „sog.“, was m. E. eine „Degradierung“, oder „Abschwächung“ der obigen Theorie, wenigstens aus der Sicht ihrer „Etikette“ darstellt – seine innere wissenschaftliche Distanzierung und seinen inneren wissenschaftlichen Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit des terminus technicus „Drittwirkung der Rechtskraft“ ganz deutlich zum Ausdruck bringt. Genau diese wissenschaftliche Empfindlichkeit Schwabs beweist zugleich seine innere wissenschaftliche philosophische Überzeugung, dass auch ein weltweit anerkannter Wissenschaftler, wie er selbst, als Grundlage seiner Forschungsarbeit und seiner Forschungser-

gebnisse die antike klassische griechische philosophische Einstellung des Spruches „έν οίδα ότι ουδέν οίδα“ („Eins weiß ich, dass ich Nichts weiß“) haben muss.

Besonders beachtet wurden in der griechischen Theorie auch die Ansichten Schwabs in Bezug auf die Prozesshandlungen. Bekanntlich in der letzten von ihm selbst geführten Auflage des Zivilprozessrechts Rosenberg-Schwab – nämlich der 14. Auflage – definiert Schwab – mit Hinweis auch an den ebenfalls großen deutschen Prozessualisten Gottfried Baumgärtel – die Prozesshandlung wie folgt: „Eine Handlung ist ... eine Prozesshandlung, wenn ihre Hauptwirkung auf prozessualen Gebiet liegt. In diesem Fall unterliegt sie auch in ihren Voraussetzungen (z. B. hinsichtlich der Art des Zustandekommens) dem Prozessrecht. Die Normen des Bürgerlichen Rechts finden keine unmittelbare Anwendung und können nur mit Vorsicht analog verwertet werden. Unter einer Prozesshandlung versteht man daher eine (unmittelbar oder mittelbar) prozessgestaltende Betätigung ..., die in Voraussetzung und Wirkung dem Prozessrecht untersteht“. Die diesbezügliche Ansicht von Schwab – wie auch natürlich die verschiedene, inhaltlich breitere Definition Baumgärtels – steht im Mittelpunkt der entsprechenden wissenschaftlichen Diskussion im Rahmen der griechischen Zivilprozessrechtswissenschaft einerseits wegen ihrer Klarheit und andererseits weil Schwab daraus die Prozessverträge anscheinend ausklammert, die, seiner Meinung nach, eine getrennte mittlere Gruppe darstellen.

Auch sein sehr wichtiges wissenschaftliches Werk über die Schiedsgerichtsbarkeit – jetzt als 7. Auflage, mit dem Titel „Schiedsgerichtsbarkeit“, von Schwab und Walter – genießt im griechischen Schrifttum ein besonderes Ansehen. Bevor die Schiedsgerichtsbarkeit „Prozessmode“ wurde, hat sich Schwab sehr ernst und mit der bei ihm üblichen und markanten wissenschaftlich vertieften Forschung mit der Systematik, der Dogmatik und der Problematik der Schiedsgerichtsbarkeit befasst und in diesem Sinne hat er

die weitere wissenschaftliche Bearbeitung des von Baumbach gegründeten speziellen Kommentars über die Schiedsgerichtsbarkeit übernommen. Die 2. Auflage hat allein Schwab bearbeitet; sie ist im Jahre 1960 – fast 30 Jahre nach der 1. Auflage – erschienen. Auch dieses Buch von Schwab – d. h. seine Ansichten über viele Probleme der „Querschnittsmaterie“, nach dem Ausdruck Walters, der Schiedsgerichtsbarkeit – hat die entsprechende griechische Theorie beeinflusst. Schon 1960 hat Schwab die „weitere Aufwärtsentwicklung“ der Schiedsgerichtsbarkeit und die mannigfachen Veränderungen hervorgehoben, welche sie im nationalen und im internationalen Bereich erfahren hatte, und der internationalen Juristenwelt einen aktuellen „systematischen Kommentar“ geschenkt, welcher von A. Baumbach begründet wurde und jetzt von G. Walter (Bern) weiter geführt wird.

Zugleich ist die internationale Ausstrahlung von Schwab darauf zurückzuführen, dass er eine glückliche Hand bei der Wahl seiner Schüler gehabt hat. Die Kollegen Peter Gottwald, Hanns Prütting und Reinhard Greger, die heute über die wissenschaftlichen Verdienste Schwabs referiert haben, müssen ohne Zweifel sehr stolz darauf sein, dass sie einen solchen berühmten Zivilprozessrechtslehrer wie Schwab als Lehrer – Doktorvater bzw. Habilitater – gehabt haben. Aber auch Schwab selbst sollte stolz auf seine Schüler sein und er war in der Tat sehr stolz darauf, und kann ich auch selbst dies bestätigen, weil ich in der Vergangenheit unmittelbarer Hörer dieser Ansichten von Schwab gewesen war. Schließlich auch die Tatsache, dass einer seiner Hauptschüler – der Kollege Gottwald – lange Jahre Vorsitzender der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht gewesen war und seit kurzer Zeit Vorsitzender der Internationalen Vereinigung des Prozessrechts ist, und ein anderer seiner Hauptschüler – der Kollege Prütting – Vorsitzender der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer ist, und ein dritter seiner Hauptschüler – der Kollege Greger – sein Lehrstuhlnachfolger in der hiesigen Juristischen Fakultät gewesen war, hat Schwab besonders stolz gemacht. Es ist natürlich klar, dass Schwab nicht nur die obigen berühmten

Kollegen als Schüler gehabt hat. Vielmehr hat er im Laufe seiner langjährigen akademischen Laufbahn sehr viele Schüler in Deutschland und im Ausland gehabt, welche Schwab immer respektierten und liebten und mit ihren beachtlichen Beiträgen in den ihm überreichten folgenden Festschriften teilgenommen haben: a) „Festschrift für Karl Heinz Schwab“ (München 1990), b) „Erlanger Festschrift für Karl Heinz Schwab“ (Erlangen 1990), c) „Zweite Erlanger Festschrift für Karl Heinz Schwab“ (Pressath 2000), die – wie die Herausgeber von ihr W. Waldner und R. Künzl mit Akribie in ihrem Geleitwort (aaO, S. VII) erwähnen – „bereits die dritte“ Festschrift für Schwab gewesen war; festschriftähnliche Natur und Funktion hat natürlich auch der von P. Gottwald / R. Greger / H. Prütting herausgegebene Sammelband „Dogmatische Grundfragen des Zivilprozesses im geeinten Europa, Akademisches Symposium zu Ehren von Karl Heinz Schwab aus Anlass seines 80. Geburtstages“ (Bielefeld, 2000, Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Vereinigung für internationales Verfahrensrecht, Band 13).

Meine Damen und meine Herren, unsere Athener Juristische Fakultät und Universität hatte die Freude und die Ehre unter den Professoren für Zivilprozessrecht auch einen exzellenten Schüler von Schwab zu haben, der leider im Jahre 2007 sehr früh und unerwartet gestorben ist, den Professor Stylianos N. Koussoulis. Koussoulis hatte als Schüler von Mitsopoulos, Beys und von mir in unserer Athener Fakultät studiert und anschließend wurde ihm nach meinem Vorschlag ein D.A.A.D.- Stipendium gewährt. Als DAAD-Stipendiat ist er nach Erlangen gekommen und hat an der Erlanger Juristischen Fakultät als Schüler von den führenden Prozessualisten Schwab und Vollkommer glänzend mit „summa cum laude“ promoviert. Wenn Koussoulis lebte, würde er natürlich heute unter uns sein und würde er bestimmt das Wort ergreifen. Mit Koussoulis hatten wir zusammen ein Lehrbuch in griechischer Sprache über Zivilprozessrecht – „Zivilprozessrecht (Vorlesungen), Allgemeine Einführung und Verfahren vor den erstinstanzlichen Gerichten, Band I und Band II, Athen 2008, Verlag Antonios N. Sakkoulas“ – geschrieben, das Buch wurde

aber erst nach dem unerwarteten sehr frühen Tod Koussoulis' veröffentlicht und ist Karl Heinz Schwab, Georg Rammos und Georg Mitsopoulos gewidmet.

Besonders wichtig für die internationale Belebung der zivilprozessualen Diskussion war die Gründung der Wissenschaftlichen Vereinigung für internationales Verfahrensrecht, welche auf die Initiative der Professoren Habscheid und Schwab zurückzuführen ist. Diese europäisch geprägte Vereinigung hat eine Lücke zwischen der deutschen Zivilprozessrechtslehrervereinigung und der Internationalen Vereinigung für Prozessrecht ausgefüllt und geschlossen. Auch dafür müssen wir Schwab, zusammen natürlich mit Habscheid, dankbar sein.

Karl Heinz Schwab war ein Vorbild in vielseitiger Hinsicht: Vorbild als Wissenschaftler; Vorbild als Forscher; Vorbild als Universitätsprofessor; Vorbild als Lehrer; schließlich und vor allem Vorbild als Familienvater. Er hatte das Glück eine exzellente Ehefrau als Lebensgefährtin zu haben; zusammen haben sie eine christliche Familie gegründet und entwickelt, welche mit Mut, mit gegenseitiger Liebe und Aufopferung und mit Glauben an Gott auch manche schwierige Gesundheitsprobleme, innerhalb ihrer Familie, in der Vergangenheit überwunden hat. Ich hatte in der Vergangenheit die ehrenvolle Gelegenheit sowohl Gast bei der Familie Schwab zu sein, als auch als Gastgeber Professor Schwab, seine Ehefrau und seine Kinder als verehrte und liebe Gäste bei uns in Athen gehabt zu haben. Ich erinnere mich besonders, als 1975 ich auch den heutigen Mediziner-Kollegen Herrn Stefan Schwab, damals noch sehr jung, in Athen kennengelernt hatte. Und mit dieser Gelegenheit möchte ich Herrn Kollegen Stefan Schwab gratulieren, dass er die universitäre/professorale Tradition der Familie Schwab glänzend fortsetzt. Zugleich möchte ich mich bei ihm selbst und bei seinen Schwestern für die heutige freundliche Einladung der Familie Schwab am herzlichsten bedanken.

Bevor ich meine heutigen Ausführungen beende, möchte ich meine Damen und Herren Ihnen allen – den hiesigen Fakultätskollegen und den Mitgliedern der Familie Schwab – die herzlichen Grüsse von meinem verehrten Lehrer Professor Dr. iur. Georg Mitsopoulos weiterleiten. Sie wissen alle, dass Professor Mitsopoulos eine enge wissenschaftliche, freundschaftliche und menschliche Beziehung mit Professor Schwab gehabt hat. Es wurde ihm auch die Ehre gemacht, Dr. iur. h.c. in der Erlanger Juristischen Fakultät zu werden. Es ist klar, dass Professor Mitsopoulos hier sein möchte, um auch das Wort zu ergreifen. Leider – wider Willen – wegen seines Alters musste er – auch gemäß unserer Aufforderung – absagen. Er hat mich aber beauftragt – ich hatte übrigens mit ihm ein langes entsprechendes Gespräch darüber gehabt – Ihnen allen – besonders an die Kollegen der Erlanger Juristischen Fakultät und an die Mitglieder der Familie Schwab – seine herzlichen Grüße weiterzugeben. Er denkt immer an seinen Freund Schwab und er bittet um Entschuldigung, dass er heute nicht mit uns sein kann, und dass er darauf hofft, dass die exzellenten wissenschaftlichen und menschlichen Beziehungen zwischen den Juraprofessoren der Juristischen Fakultät Erlangen-Nürnberg und den Juraprofessoren der Juristischen Fakultät Athen weiter fortgesetzt und vertieft werden.

Und anlässlich dieser Wunschbemerkung meines verehrten Lehrers Herrn Professors G. Mitsopoulos möchte ich bestätigen, dass die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen der Juristischen Fakultät Erlangen und der Juristischen Fakultät Athen weiter besonders aktiv sind. Mit dem Kollegen Greger führen wir seit Jahren gemeinsame zivilprozessuale Seminare mit deutschen und griechischen Jurastudenten abwechselnd mal in Erlangen und mal in Athen. Und bin ich sicher, dass wir auch mit der aktiven Mitwirkung von Herrn Kollegen Stamm – mit dem ich bereits seit seiner Tübingen Amtszeit eine fruchtbare Zusammenarbeit habe, da er sich an den von dem Tübinger Kollegen Herrn W. Marotzke und von mir seit Jahren (zwischen Tü-

bingen und Athen) geführten gemeinsamen Seminaren aktiv angeschlossen hatte – diese schöne und fruchtbare akademische Tradition auch zwischen Erlangen und Athen weiter fortsetzen werden.

Grußwort

Als mir die Ehre zuteil wurde, auf dem wissenschaftlichen Symposium zum 90. Geburtstag von Karl Heinz Schwab eine kurze Würdigung zu halten, habe ich mich an eine Überschrift des Symposiumsprogramm erinnert, nämlich an „Die internationale Ausstrahlung der deutschen Prozessrechtswissenschaft“. Dabei habe ich darüber nachgedacht, dass der Einfluss der deutschen Zivilprozessrechtswissenschaft und hier besonders die Arbeit von Karl Heinz Schwab eine sehr wichtige Einwirkung auf die bedeutende Entwicklung der Dogmatik des türkischen Zivilrechtsprozess seit Mitte der 60er Jahre hat.

In dem Kapitel über das Erkenntnisverfahren im monumentalen Werk, welches jahrzehntelang das deutsche Zivilverfahrensrecht beeinflusst hat, des großen Zivilprozessrechtlers Leo Rosenberg, sind in der 10. Auflage von 1969 fast alle Paragraphen (Normen) in ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt und abgehandelt. Ich hatte das Glück, Zeuge der großen wissenschaftlichen Sensibilität von Karl Heinz Schwab zu werden, die er bei diesem enormen Werk zutage gelegt hat; auch seine Analysen bezüglich der Ergebnisse der Lehre und Rechtsprechung waren bewundernswert.

Rosenberg/Schwab haben die wissenschaftliche Arbeit im Zivilprozessrecht beschleunigt und ihr eine große Bedeutung gegeben, die ihr im türkischen Recht bis dahin nicht besonders zuteil wurde. Viele (türkische) Wissenschaftler hatten erkannt, dass man die deutsche Sprache erlernen muss, um auf diesem Gebiet der Wissenschaft forschen zu können. Der größte Teil ihrer Arbeitsquellen und Materialien sind deutsche Werke. Als ein türkischer

Zivilprozessrechtler bin ich Herrn Prof. Dr. Gottwald für die kompetente Weiterführung dieses großen Werkes nach Prof. Dr. Schwab sehr dankbar.

Das türkische Zivilprozessgesetz wurde aus der Schweiz und dort aus dem Kanton Neuenburg, der Neuenburgerischen Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1925, rezipiert. Sie gehört also der gleichen Rechtsfamilie wie die deutsche Zivilprozessordnung an. Deshalb sind die deutschen Quellen für einen türkischen Zivilprozessrechtler unverzichtbar. Bei einer guten wissenschaftlichen Arbeit im türkischen Zivilprozessrecht überwiegen im Quellenverzeichnis die deutschen Quellen alle anderen. Rosenberg/Schwab ist darüber hinausgehend eines der wichtigsten Nachschlagwerke für jeden Zivilprozessrechtler in der Türkei.

Für das türkische Recht war ein weiterer wichtiger Einfluss von Karl Heinz Schwab sein Beitrag über die Schiedsgerichtsbarkeit. In dieser Hinsicht war im Hinblick sowohl auf das nationale als auch auf das internationale Recht ab 1960 für lange Zeit das Werk von Baumbach/Schwab fast das einzige Nachschlagwerk. Als ich Nachforschungen für ein Thema meiner Dozentschrift angestellt habe, hat mich das Werk von Baumbach/Schwab sehr beeindruckt und beeinflusst. Ich wählte als Thema meiner Dozentschrift: „Die Natur der Schiedsgerichtsbarkeit und deren Überprüfung im türkischen Zivilprozessrecht“. Ich habe dann, als ich meinen Stipendiansantrag ausfüllte, unter der Rubrik, bei welchem Professor ich gerne forschen würde ohne zu zögern den Namen von Karl Heinz Schwab angegeben und ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie unendlich glücklich ich war, als ich erfuhr, dass er meinen Wunsch, bei ihm forschen zu dürfen, genehmigt hat. Diese Freude ist mir unvergesslich.

Karl Heinz Schwabs Arbeit „Der Streitgegenstand im Zivilprozess“ hat im türkischen Recht ebenfalls großes Interesse geweckt und sein Aufsatz über den „Stand der Lehre vom Streitgegenstand im Zivilprozess“, erschienen

im März 1965 in der Juristischen Schulung, wurde von mir in die türkische Sprache übersetzt. In der Türkei geht die Diskussion über den ein- und zweigliedrigen Streitgegenstand weiter. Das türkische Revisionsgericht hat die eingliedrige Streitgegenstandstheorie teilweise bei den Ehescheidungen übernommen.

Die Theorie der „Drittwirkung der Rechtskraft“ von Karl Heinz Schwab ist in Werken von manchen türkischen Autoren und in der Rechtsprechung des obersten türkischen Gerichtshofs (Revisionsgericht) zu sehen, dies insbesondere bei Regressklagen.

Aber nicht nur bei Regressklagen. Der oberste Türkische Gerichtshof geht sogar in der Bejahung der „Drittwirkung der Rechtskraft“ weiter. Er durchbricht dabei auch die objektiven Grenzen der Rechtskraft. Indem er zum Beispiel bei einer Klagestattgabe des Gläubigers gegen den Bürgen die Grenzen der Rechtskraft ausdehnt, so dass der verurteilte Bürge in einem weiteren Prozess zum Beispiel gegen den Hauptschuldner sich nicht auf die Unwirksamkeit des Bürgschaftsvertrags berufen kann, da dieser bereits im ersten Prozess als – wenn auch nur in den Entscheidungsgründen – wirksam befunden worden ist.

Wenn man sich dieses Thema aus dem Blickwinkel der Organe der Rechtsprechung anschaut, so ist zu erkennen, dass es bei der Abwendung bzw. Verhinderung von widersprüchlichen Urteilen immer noch ein wichtiges Thema darstellt. Dieses Bedenken bezüglich der Vermeidung von widersprüchlichen Urteilen ist ein Hauptgrund für diese Rechtsprechung.

Rosenberg/Schwab haben vor Jahren erkannt, dass im Zivilprozessrecht die Beibringung der Tatsachen in den Prozess in einer Art Arbeitsgemeinschaft zwischen den Parteien und dem Gericht erfolgen sollte und haben diese Ansicht vertreten, welche die türkische zivilprozessrechtliche Doktrin ebenfalls

sehr beeinflusst. Prof. Dr. Greger hat zu Recht festgestellt, dass sich das Zivilprozessrecht zunehmend in diese Richtung entwickelt hat und entwickelt (Festschrift für Kostas E. Beys, Erster Band, § 466: Der deutsche Zivilprozess im Umbruch) als ich mich für das Thema meiner Habilitationsschrift: „Die Maximen bei der Sammlung und Beibringung (Darlegung) von Tatsachen und Beweisen“ entschied, war ich von dem Verständnis der Autoren über die Verhandlungsmaxime beeindruckt und dank dieser Auffassung konnte auch die Auslegung der türkischen Zivilprozessrechtsnormen besser gelingen.

Ich habe von 1965 bis 1967 in Erlangen an meiner Dozentenschrift gearbeitet. Für mich war diese wissenschaftliche Forschungszeit bei Prof. Dr. Schwab die größte Chance meines akademischen Werdegangs. Man kann auch sagen, dass ich diese Chance ausgenutzt habe, denn mit der freundlichen Einladung von Prof. Dr. Schwab war ich danach mehrmals in Erlangen und konnte somit die grundlegende Arbeit für meine zweite Monographie leisten. Während dieser Zeit habe ich in Erlangen die Bekanntschaft mit Prof. Dr. Leipold (die Gespräche mit ihm haben meine Ansicht bezüglich der Beweislast entschieden beeinflusst), Herrn Gottwald und Herrn Prütting geschlossen. Ich denke dieser Umstand zeigt eine weitere Seite meines oben genannten Glücks.

Eine weitere Seite meines Glücks war es, dass zu diesen Zeiten die neubearbeitete 10. und 11. Auflage von Rosenberg in Bearbeitung war und später 1978 die Bearbeitung für die dritte Auflage von Baumbach/Schwab.

Während dieser wissenschaftlichen Aufenthalte habe ich mit Herrn Schwab über viele Probleme gesprochen, diskutiert, auch über die deutsche Politik, und wir waren im Allgemeinen einverstanden. Er war ein sehr geduldiger Zuhörer und ein ebenfalls genau so geduldiger Lehrer. Er war ein Beispiel für wissenschaftliche Genauigkeit und Aufrichtigkeit. Ein Beispiel dafür ist auch der Aufsatz mit dem Titel: „ Schiedsrichterernennung und Schiedsrich-

tervertrag“, den er in der Festschrift für Gerhard Schiedermaier veröffentlicht hat. Ich kann mich erinnern, dass wir über das Thema Gespräche geführt und diskutiert haben. Prof. Dr. Schwab hat mir einen Sonderdruck dieses Aufsatzes mit dem Zusatz: „Mit herzlichem Dank“ zugesandt, als ich diese in Händen hielt, wusste ich zuerst nicht, weshalb mir gedankt wurde. Als ich jedoch die erste Seite aufschlug, sah ich neben der Überschrift des Aufsatzes eine Fußnote, die mit einem Sternzeichen eingefügt war, in der Festschrift stand: „Herrn Dozenten Dr. Yavuz Alangoya, Istanbul, bin ich für die vielen Gespräche, die wir während seines Aufenthaltes in Erlangen im Sommer 1975 geführt haben, dankbar.“

Ich schließe mich den Worten von Prof. Dr. Gottwald an:
„In großer Dankbarkeit gedenke ich dieses großen Mannes.“

Präsident des ungarischen Verfassungsgerichts a. D.
Prof. em. Dr. Janos Németh

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Teilnehmer der Gedenkveranstaltung,

Bitte erlauben Sie mir, dass ich auf der zum Anlass des 90. Geburtstags von Professor Dr. Karl Heinz Schwab organisierten Gedenkveranstaltung in meiner Eigenschaft als ungarischer Zivilprozessrechtler ein paar Worte der Erinnerung an jene menschlichen und beruflichen Eindrücke widme, die Professor Dr. Karl Heinz Schwab in mir und meiner Meinung nach auch in anderen ungarischen Juristen, die ihn gekannt haben erweckt hat.

Ich habe Professor Dr. Karl Heinz Schwab, dessen berufliches Ansehen und wissenschaftliche Betätigung mir schon aus früheren Zeiten wohl bekannt waren, erst im August 1977 auf dem ersten Internationalen Kongress des Zivilverfahrensrechts in Gent, Belgien persönlich kennengelernt. Jedoch war seine großzügige kollegiale Hilfsbereitschaft – und deren rasche und wirksame Verwirklichung – für den Lehrstuhl für Zivilverfahrensrecht der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Eötvös Lorand Universität Budapest sowie für die Kollegen des Lehrstuhls, einschließlich meiner Person, schon früher wahrzunehmen.

So ließ er uns im Jahre 1972 das Lehrbuch „Zivilprozessrecht“, das noch von Professor Dr. Leo Rosenberg gegründet worden war und dann ab

1969 mit der 10. Auflage von Professor Dr. Karl Heinz Schwab weitergeführt wurde, über den Beck'schen Verlag zuschicken, was in der damaligen, uns aufgezwungenen Abgeschlossenheit von der modernen westlichen Welt eine wertvolle Hilfe bedeutete. Nach dem Systemwechsel im Jahre 1990 eröffnete sich dann auch in Ungarn eine weitreichende Möglichkeit für unsere sich mit Zivilprozessrecht beschäftigenden ungarischen Kollegen, auch die rechtsliterarische Tätigkeit von Professor Dr. Karl Heinz Schwab näher kennenzulernen. Demzufolge verbreitete es sich im großen Maße und ist heutzutage immer noch häufig, dass die ungarischen Rechtswissenschaftler – die klassischen Leitsätze des Zivilprozessrechts betreffend – auf die zu bestimmten Rechtsfragen geäußerte Meinung von Professor Dr. Karl Heinz Schwab Bezug nehmen.

Zum Anlass unseres persönlichen Kennenlernens und auch danach bin ich mehrmals zu der Überzeugung gekommen, dass Professor Dr. Karl Heinz Schwab einer der Rechtswissenschaftler war, die nicht nur über hervorragendes Fachwissen verfügten, sondern bisweilen auch ihren freundschaftlichen Gefühlen Ausdruck gaben, und den ungarischen Prozessrechtlern – falls erforderlich – beinahe in jedem Bereich des Berufslebens jederzeit gerne zur Verfügung standen und ihnen beim Erreichen ihrer Ziele Hilfe leisteten. Bei unseren Treffen hat er immer großes Interesse für die Entwicklung der gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse unserer Heimat gezeigt. Während unserer Gespräche war jedoch ein wesentlicher Teil seiner Fragen – verständlicherweise – auf den strukturellen Aufbau und das Funktionieren der ungarischen Justizgewährung sowie auf das Bildungswesen und insbesondere auf die universitäre Juristenausbildung gerichtet.

Es ist eine alte Wahrheit, dass man in schlechten Zeiten sieht, wer ein guter Freund ist. Wir sind in den für uns so schwierigen Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts zu der Überzeugung gelangt, dass Professor Dr. Karl Heinz

Schwab immer derjenige anständige, wohlwollende und hochqualifizierte Kollege war, an den wir uns mit unseren Fragen, Sorgen und Problemen jederzeit gerne wenden konnte.

Nach den oben wachgerufenen Erinnerungen möchte ich zum Anlass der Gedenkveranstaltung zum 90. Geburtstag von Professor Dr. Karl Heinz Schwab mit Nachdruck betonen, dass wir uns an ihn jederzeit mit Dank erinnern.

Grußwort der Hochschulleitung

Magnifizenz Grüske bedauert außerordentlich, durch eine zwingende auswärtige Dienstverpflichtung gehindert zu sein, an dieser Stelle für die Universität Erlangen-Nürnberg ehrende Erinnerungsworte an Professor Schwab und seine gewichtige Rolle in der Universität Erlangen-Nürnberg zu sprechen. Er hat mich als seinen Vorgänger gebeten, ihn an dieser Stelle zu vertreten. Ich habe diese Verpflichtung ganz besonders gerne – wenn auch mit klopfendem Herzen – übernommen, da ich mich an viele Begegnungen und gute Gespräche mit Herrn Schwab dankbar erinnere.

Natürlich stehe ich vor dem Problem, erneut etwas reden zu sollen, was eigentlich alles schon gesagt worden ist - vor allem durch die eindrucksvolle Laudatio von Herrn Kollegen Greger, aber auch durch die Worte von Herrn Staatsminister Herrmann, durch Herrn Bürgermeister Lohwasser und durch den ehemaligen Synodalpräsidenten Haack. Den von ihnen vorgetragenen Erinnerungen, Wertungen und Charakterisierungen von Herrn Schwab kann ich nur zustimmen, könnte sie nur wiederholen, zumal sie auch meinen Begegnungen mit Herrn Schwab, obwohl meine Amtszeit als Rektor der Universität erst begann, als Herr Schwab schon emeritiert war und auch seine Amtszeit als Synodalpräsident schon geendet hatte.

Lassen Sie mich darum beginnen mit einer außergewöhnlichen Ehrung, die die Universität Herrn Schwab zugebracht hatte und die einmalig in der Geschichte unserer Universität, aber wahrscheinlich sogar aller deutschen

Universitäten im 20. Jahrhundert war. Rektor Gröske und ich hatten für den 1. August 2007 eine besondere Begegnung mit Herrn Schwab vorbereitet, die ich in Gesprächen mit ihm abgesprochen hatte. Rektor Gröske wollte an diesem Tage Herrn Schwab eine besondere Erinnerungsurkunde – wir nannten sie in Parallele zu den goldenen Doktorurkunden eine Goldene Rektor-Urkunde – im Beisein der noch lebenden Erlanger Altrektoren und in Anwesenheit der Presse überreichen. Denn genau 50 Jahre zuvor – am 1. August 1957 – hatte der damals erst 37jährige Ordinarius für Zivilrecht Karl Heinz Schwab das Amt des Rektors der Universität Erlangen angetreten. Dass jemand ein solches Rektorsjubiläum begehen kann, ist im 20. Jahrhundert eine absolute Rarität, denn es setzt ein in der klassischen Ordinarien-Universität – und das war Erlangen damals noch – ungewöhnlich junges Alter bei der Rektorwahl voraus. Leider kam es zur offiziellen Überreichung dieser Urkunde nicht mehr, da genau in diesen Tagen Frau Schwab verstarb und anschließend auch der Gesundheitszustand von Herrn Schwab rapide sich verschlechterte, fünf Monate später starb er.

Das hohe fachliche Ansehen, das Schwab schon durch seine bahnbrechende Habilitationsschrift erworben hatte und das ihm kurz nach der Habilitation den frühen Ruf nach Erlangen verschaffte, ist in den Fachvorträgen von seinen Kollegen aus dem In- und Ausland hinreichend beschrieben worden. Dass diese hohen anspruchsvollen wissenschaftlichen Leistungen seine Bereitschaft, allgemeine Aufgaben der Fakultät, der Universität, im Professorenanstande aber auch in der Politik und der Kirche zu übernehmen, nicht schmälerte, ist um so bemerkenswerter, charakterisiert aber die umfassende Dienstauffassung, die Karl Heinz Schwab mit dem Amt des Universitätsprofessors verband. Dieses Amt wurde als ein ungewöhnlich umfassender, das ganze Leben bestimmender Auftrag verstanden und gelebt. Dass mannigfache Aufgaben in vielen Tätigkeitsfeldern Schwab übertragen wurden, ist zugleich ein Dokument des Vertrauens und der Anerkennung, die sein Umfeld zu ihm hatte.

Dass Schwab, kaum war er 1955 in Erlangen ernannt, schon ein Jahr später 1956 zum Dekan der Fakultät gewählt wurde, wird man freilich nicht überbewerten dürfen, denn in der überschaubaren juristischen Fakultät war es üblich, die Geschäftsführungspflichten des Dekanats den neuberufenen jungen Kollegen zu übertragen, zumal eigene Gestaltungsmöglichkeiten in der damaligen Zeit mit dem Dekanat nicht verbunden waren. Die Wahl zum Rektor – nur ein Jahr später 1957 – war jedoch ungewöhnlich und ist nur durch die etablierten Traditionen – man könnte auch sagen: die irrationalen Traditionen der damaligen Bräuche zur Rektorwahl zu erklären – und eben nicht auf das Ansehen des neuen jungen Juristen in der Universität zurückzuführen. Das Vorschlagsrecht für die Rektorwahl durch den Großen Senat, die Versammlung aller Ordinarien der Universität, ging damals in fester Reihenfolge unter den Fakultäten um, wobei den Fakultäten faktisch ein Bestimmungsrecht zustand: wen sie vorschlugen, der wurde ohne Diskussion in aller Regel gewählt. Die Juristen einigten sich auf Schwab, was angesichts seiner Jugend und der kurzen Zeit seiner Zugehörigkeit zur Erlanger Universität sehr ungewöhnlich war. Aus der Altersstruktur und personellen Zusammensetzung der kleinen Fakultät läßt es sich aber erklären, zumal ein auch vom Alter her besser geeigneter Kandidat sich nicht zur Verfügung stellte, da seine Vergangenheit im Dritten Reich wohl nicht kalkulierbare Diskussionsrisiken hätte auslösen können. Über den Vorschlag Schwab wurde – den Usancen bei der Rektorwahl entsprechend – weder in der Fakultät noch im Großen Senat offiziell diskutiert. Der Dekan der juristischen Fakultät teilte etliche Wochen zuvor seinen Dekanskollegen lediglich mündlich mit, auf welchen Kandidaten seine Fakultät sich geeinigt habe. Diesen Vorschlag gaben die Dekane dann vertraulich in den Fakultäten bekannt, wo er zur Kenntnis genommen und wohl auch inoffiziell diskutiert wurde. Im Großen Senat wurde dann ohne jede Diskussion und ohne die Bekanntgabe des Namens eines Kandidaten zur Wahl geschritten.

Offensichtlich hat bei der Wahl 1957 der Juristen-Vorschlag die Senatoren der anderen Fakultäten nicht richtig überzeugt. Sie konnten ja Schwab noch gar nicht gut genug kennen. So erreichte Schwab im ersten Wahlgang mit 38 Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit der 83 wahlberechtigten Kollegen, ein großer Block – 29 Stimmen – wählte den noch amtierenden Rektor, den Theologen Loewenich. Die Wahl des Amtierenden war der übliche Ausdruck, mit dem die Professoren aus den anderen Fakultäten ihr Unbehagen über den Vorschlag der Fakultät, die zur Kandidatenbenennung an der Reihe war, zum Ausdruck brachte. Vor dem notwendigen zweiten Wahlgang empfahl jedoch der Amtsvorgänger Loewenich mit allem Nachdruck Schwab zu wählen, was diesem dann die erforderliche Mehrheit von 56 der 83 anwesenden Wahlberechtigten brachte. Es gehörte damals zum Stil der Wahlprozedur, dass in der Öffentlichkeit die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Stimmenzahl des Gewählten nicht bekannt gegeben werden. Es wurde nur mitgeteilt, wer gewählt worden sei – auch ohne Angabe der erreichten Stimmen. Die Autorität des Amtes sollte gesichert bleiben.

Ich erzähle von diesen Merkwürdigkeiten der Rektorwahl aus dem Jahr 1957 nur, weil sie deutlich machen, mit welchen Irrationalitäten des Lebens, man könnte wohl auch sagen, mit welchen Führungen und Fügungen Schwab in seinem Leben umzugehen hatte, wie er sich ihnen stellte und verantwortlich auf sie reagierte. Seine Ämter und Funktionen – das macht dieser Vorgang deutlich – strebte er nicht in rationaler Karriereplanung an, sondern er reagierte auf Herausforderungen, stellte sich ihnen in Wahrnehmung seines weitgespannten Amtsverständnisses und nahm dann die auf ihn zukommenden Aufgaben in der Universität, in der Hochschulpolitik sowie in der Politik in Stadt und Land und in der Kirche verantwortlich wahr.

In sein erstes Amtsjahr fielen die entscheidenden Vorbereitungen für die Integration der Nürnberger Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Hochschule, die damals ja noch städtisch war, in die Universität Erlangen.

Da Schwab sich in dieser wichtigen Angelegenheit ebenso engagiert wie umsichtig und erfolgreich einsetzte, hielten die Erlanger Professoren es für sinnvoll und nützlich, ihn im nächsten Jahr wiederzuwählen. Jetzt bekam er auf Anhieb 77 Stimmen von 91 anwesenden Stimmberechtigten. In seinem Glückwunschs Schreiben begrüßte Staatsminister Maunz ausdrücklich diese Wiederwahl. Er sah in ihr „das hohe Maß an Vertrauen und Anerkennung ... (bestätigt), das Sie sich in Ihrem ersten Amtsjahr als Rektor ... bei ihren Kollegen erworben“ haben. Die „zielsicheren Bemühungen um eine Vereinigung mit der Nürnberger Hochschule“ hob der Minister ausdrücklich hervor und hoffte – auch im Interesse des Ministeriums – auf einen erfolgreichen Abschluss. Welche Zustimmung sich Schwab auch überregional bei den Bayerischen Universitäten erworben hatte, belegt die Tatsache, daß ihn die Bayerische Rektorenkonferenz 1958 zu Ihrem „Federführenden“, so nannte man bis zum Ende des 20. Jahrhunderts den Vorsitz in diesem Gremium, wählte. Wie erfolgreich Schwab als Rektor amtierte und danach in der Hochschulleitung präsent blieb, läßt sich einem Brief entnehmen, den ihm sein „Nach-Nach-Nachfolger“, der 1961-63 amtierende Rektor, der Mathematiker Nöbiling zum Geburtstag schrieb. Der wesentlich ältere und seit 1940 in Erlangen als Professor amtierende Nöbiling bedankte sich in diesem Schreiben ausdrücklich für den guten Rat, den ihm der doch wesentlich jüngere Schwab immer wieder gegeben habe.

Der hohe Respekt, den sich Schwab nicht nur als Fachwissenschaftler, sondern auch als politische Verantwortung wahrnehmender, umfassend gebildeter Bürger erworben hatte, wird schlaglichtartig auch dadurch beleuchtet, daß 1960 der damalige Bundesinnenminister Schröder versuchte, Schwab als Ministerialdirektor in das Bundesinnenministerium nach Bonn zu holen. Doch Schwab sagte ab, da er sich primär der Universität, der Forschung und Lehre – und der Universität insgesamt verantwortlich fühlte und in ihr seine Lebensaufgaben sah. Auch sein zehn Jahre lang ausgeübtes Stadtratsmandat galt ihm als Wahrnehmung eines sehr umfassend inter-

pretierten Professorenamtes. Dieses begrenzte auch die Art seines Parteiengagements – er war nie ein Parteifanatiker und Polemiker – wahrte in den politischen Auseinandersetzungen die Reinheit und Logik der Argumentation, die sein Professorenamt forderte, und schuf sich damit Anerkennung auch bei den anderen Fraktionen. In der gleichen Haltung übte er in den unruhigen 68er Jahren sein Amt als Vorsitzender des Hochschulverbandes aus, wo er bemüht war, die Sprachfähigkeit dieses Interessenverbandes in Zeiten der Studentenrevolte gegenüber den Nichtordinarien, den Assistentenvertretern und Studenten zu erhalten und zugleich den Mut bewies, sich den Konflikten zu stellen.

Persönlich ist mir Schwab immer wieder begegnet. Eine Gelegenheit bot sich häufig im Rotaryclub Nürnberg Sebald. Dieser Club war 1963 gegründet worden. Schwab, der seit 1960 dem RC Nürnberg angehörte, wurde sein Gründungspräsident und prägte Klima und Geist dieses Clubs. Rotary war für ihn primär Dienst in bereichernder Begegnung mit anderen Mitgliedern und in Wahrnehmung öffentlicher und sozialer Verantwortung. Jahrzehntelang hielt er die Verbindung. Ich erinnere mich deutlich, daß er während meiner Clubpräsidentschaft im Dezember 2004 mit 84 Jahren noch einmal an unserem Adventsmeeting teilnahm und mir die Gelegenheit gab, ihn besonders zu begrüßen. So darf ich auch heute den Dank des Clubs für seine jahrzehntelange Zugehörigkeit und innere Anteilnahme am Leben des Clubs zum Ausdruck bringen, wozu mich der amtierende Präsident, der leider an einer Teilnahme dieser Veranstaltung verhindert ist, ausdrücklich beauftragt hat.

Aber auch ganz persönlich habe ich zu danken, für zahlreiche Gespräche, Aufmunterungen und Begegnungen. Als ich ihm als amtierender Rektor mit einem kleinen handschriftlichen Brief zu seinem 82. Geburtstag gratulierte, da bedankte er sich mit einem längeren Brief – in vorzüglich lesbarer Handschrift – in sehr persönlichen Worten und mit guten Wünschen für meine in einem

Monat beginnende Zeit ohne die Pflichten des Rektoramtes. Auch in diesem Brief zeigte sich einmal wieder die große Anteilnahme und Fähigkeit, andere in den Blick zu nehmen, auf sie zuzugehen und alle Selbstbezogenheit zu meiden. Das kennzeichnet die Größe der Persönlichkeit von Karl Heinz Schwab – neben allen herausragenden fachlichen Fähigkeiten und seiner steten Bereitschaft, persönliche Verantwortung für die Allgemeinheit zu übernehmen. Die Universität Erlangen-Nürnberg wird ihm ein ehrendes und dankendes Andenken bewahren.

Bisher erschienene Folgen und Ausgaben der Erlanger Universitätsreden

Die Erlanger Universitätsreden erschienen in einer ersten Folge von Nr. 1/1918 - Nr. 27/1941, in einer zweiten Folge von Nr. 1/1957 - Nr. 17/1972. Dies ist die 3. Folge (Auswahl).

Nr. 58/1999
Dies academicus 1999
Rede des Rektors Prof. Dr. Gotthard Jasper
Festvortrag von Prof. Dr. Gerhard Emig
Katalyse - Schlüssel zum Erfolg in der Technischen Chemie

Nr. 59/2000
Prof. Dr. Karl Möseneder
Deutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg:
Kunst hat ihren Namen von Können

Nr. 60/2000
Dies academicus 2000
Rede des Rektors Prof. Dr. Gotthard Jasper
Festvortrag von Prof. Dr. Peter Horst Neumann
Jean Paul nach 200 Jahren - zur Aktualität
historischer Texte

Nr. 61/2001
Festreden zum zehnjährigen Bestehen des
Fakultäten-Clubs der Universität Erlangen-Nürnberg

Nr. 62/2002
Rektorenwechsel
Reden und Ansprachen

Nr. 63/2003
Prof. Dr. Gottfried O.H. Naumann
Augenheilkunde heute - auch eine Art
Abschiedsvorlesung

Nr. 64/2004
Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm
100 Jahre akademische Frauenbildung in Bayern
und Erlangen - Rückblick und Perspektiven

Nr. 65/2004
Ich übergebe der Flamme ...
Reden zur Gedenkwoche der Bücherverbrennung

Nr. 66/2005
Dies academicus 2004
Prof. Manfred Geiger, Dr. Oliver Kreis, Ingrid Gaus
Technik - die prägende geistige Errungenschaft
unserer Zeit

Nr. 67/2005
Eröffnung des Franz-Penzoldt-Zentrums

Nr. 68/2006
Dies academicus 2005
Festvortrag von Prof. Dr. Wolfgang Gerke
Kapitalmarkt ohne Moral?

Nr. 69/2007
Emmy-Noether-Vorlesung 2007
Prof. Dr. Christine Lubkoll
Fragmente einer Sprache der Liebe
Sprachutopie und Diskurskritik in
Ingeborg Bachmanns Roman „Malina“

Nr. 70/2007
Prof. Dr. Gregor Schöllgen
Die Dienstleister. Von den Aufgaben der
Geisteswissenschaftler in der modernen Welt.

Nr. 71/2008
Prof. Knut Radbruch
Emmy Noether: Mathematikerin mit hellem Blick
in dunkler Zeit

Nr. 72/2008
Prof. Jens Kulenkampf
„Ob Materie denken könne“
Wilhelmine von Bayreuth und die Aufklärung

Nr. 73/2009
Prof. Dr. Günter Leugering
Wirtschaftsfaktor Mathematik

Nr. 74/2011
Ordination von Prof. Dr. Peter Dabrock,
Inhaber des Lehrstuhls für
Systematische Theologie II (Ethik)

Nr. 75/2010
Festakt für den Kanzler der FAU Thomas A.H. Schöck

Nr. 76/2012
50 Jahre Politikwissenschaft in Erlangen

Nr. 77/2012
Prof. Dr. Heiner Bielefeldt
Streit um die Religionsfreiheit

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg,
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen

Redaktion und Gestaltung:
Marketing und Kommunikation
Heiner Stix
Tel.: 09131/85 -70200
Fax: 09131/85 -70220
E-Mail: marketing@zuv.uni-erlangen.de
Internet: www.uni-erlangen.de

Satz:
cybeck publishing, Sebastian Beck
Riemenschneiderstr. 12
91056 Erlangen
Tel.: 09131 898939
Fax: 09131 898938
E-Mail: info@cybeck.de

Druck und Verarbeitung:
Druckhaus Haspel Erlangen e.K.
Willi-Grasser-Straße 13a
91056 Erlangen
Tel.: 09131 9200770
Fax: 09131 9200760
E-Mail: das@druckhaus-erlangen.de

Die Veröffentlichung des Textes oder einzelner Teile
daraus ist nur mit Genehmigung des Herausgebers
bzw. des Autors gestattet.

ISSN 0423-345 X